**Zeitschrift:** Zürcher Taschenbuch

**Herausgeber:** Gesellschaft zürcherischer Geschichtsfreunde

**Band:** 122 (2002)

**Artikel:** "Die Registratur der Archiven" : zur Entwicklung des Zürcher Archivwesens im 18. Jahrhundert

**Autor:** Weiss, Reto

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-985021

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

**Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

**Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 09.07.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch**

RETO WEISS

# «Die Registratur der Archiven» – zur Entwicklung des Zürcher Archivwesens im 18. Jahrhundert

*Die Registratur der Archiven*[1] *ist keine neuwe Erfindung, sondern schon vor langem bey den alten Juden, Griechen, Römeren, Teuschen* (Deutschen, Anm. d. Verf.) *und vielen anderen Nationen mehr in Übung gewesen, worin Keysern, Könige, Fürsten und freye Stände rühmlich nachgefolget sind, und nicht gnugsam bewundert werden mag, das vor alten Zeiten so verständige Leuthe gewesen, welliche damahlen ... so stattliche Registraturen angeordnet und verferthiget haben.*[2]

So schreibt der Zürcher Archivverwalter Johannes Rahn gegen Ende seines Lebens um 1730. Mag auch zu Beginn des 18. Jahrhunderts die ordnungsgemässe Führung von Archiven nichts grundsätzlich Neues gewesen sein, so sind damals doch einige markante Neuerungen eingetreten. Eine davon war die Einsetzung von «professionellen» Archivverwaltern, sogenannten «Registratoren», deren Arbeit bis heute Bedeutung behalten hat und zumindest teilweise nun auch ihrerseits *nicht gnugsam bewundert werden mag.* In den folgenden Ausführungen soll die Stellung und Tätigkeit der ersten Registratoren und das Archivwesen im Zürich des frühen 18. Jahrhunderts näher dargestellt werden, immer auch mit Blick auf das heutige Staatsarchiv Zürich.[3]

---

Quellen- und Literaturverzeichnis s. S. 488 f.

[1] «Registratur der Archiven» ist der stehende Ausdruck in den Quellen für das hier interessierende Thema. Registratur ist hier noch vorwiegend als Tätigkeit (und kaum im heutigen Sinn als Ort, als zentrale Ablage oder ähnliches) aufgefasst, als die Tätigkeit der ordnungsgemässen Führung von Archiven, insbesondere der Verzeichnung von Archivalien («Registrierung»).

[2] «Rechenschaftsbericht» Johannes Rahns, C I Nr. 3852, Staats-Archiv Zürich (StAZ), dort auch die folgenden Signaturen.

[3] Für Hinweise danke ich Meinrad Suter und Thomas Weibel.

Der Zeitpunkt dafür ist umso günstiger, als vor rund 300 Jahren, am 27.7.1701, erstmals ein solcher Archivverwalter oder «Registrator» eingesetzt worden ist.[4] Die Registratoren des Ancien Régime können als Vorgänger der Archivare bzw. «Staatsarchivare» des 19. und 20. Jahrhunderts betrachtet werden. Mit Berufung auf den ersten Registrator kann das Staatsarchiv Zürich von sich behaupten, es sei im Jahr 2001 300 Jahre alt geworden.

## Kanzleiorganisation und Schriftgutproduktion zu Beginn des 18. Jahrhunderts

Der Registrator des 18. Jahrhunderts war primär für die Archive der Ratskanzleien zuständig.[5] Damit war er für die unmittelbar beim «Regiment» des Standes Zürich angefallenen und anfallenden Dokumente verantwortlich, also in erster Linie für das Schriftgut des Kleinen und Grossen Rates: Sitzungsprotokolle («Ratsmanualien»), ein- und ausgehende Schreiben, vom Rat ausgestellte Urkunden, Gerichtsurteile usw., wie es sich aus der Zuständigkeit der Räte ergab. Charakteristisch für das Ancien Régime war dabei die Vermischung von legislativen, exekutiven und judikativen Aspekten von Herrschaft, ebenso wie die Vermischung von «politischen» und Verwaltungsfragen. Die Räte besorgten bis ins Detail hinein auch Verwaltungsaufgaben, organisiert in ständigen Kommissionen oder als «Verordnete» zu einzelnen Problemen. Wieweit nun die schriftliche Produktion dieser Kommissionen ebenfalls von den Ratskanzleien besorgt wurde und damit nach Ablauf einiger Jahre oder Jahrzehnte in die Hände des Registrators gelangte, ist nicht immer klar. Man kann vermuten, dass sich eine Kommission je nach Grösse und Bedeutung eine mehr oder weniger unabhängige Kanzleiorganisation bzw. einen eigenen Schrei-

---

[4] Stadtschreiber-Manual, B II 674, p. 17.

[5] Die allgemeinen Angaben zur Zürcher Verwaltung sind den folgenden Werken entnommen: Kantonsgeschichte, Bd II., p. 16–63, Schnyder, Zürcher Staatsaltertümer, mit grafischer Überblicksdarstellung (Grafik nur im Landesmuseum und im Staatsarchiv Zürich vorhanden) und Braun, p. 211–255. Die Werke enthalten auch Angaben zur Kanzleigeschichte. Helfenstein fasst die Archivverhältnisse im 18. Jahrhundert zusammen, p. 139–142.

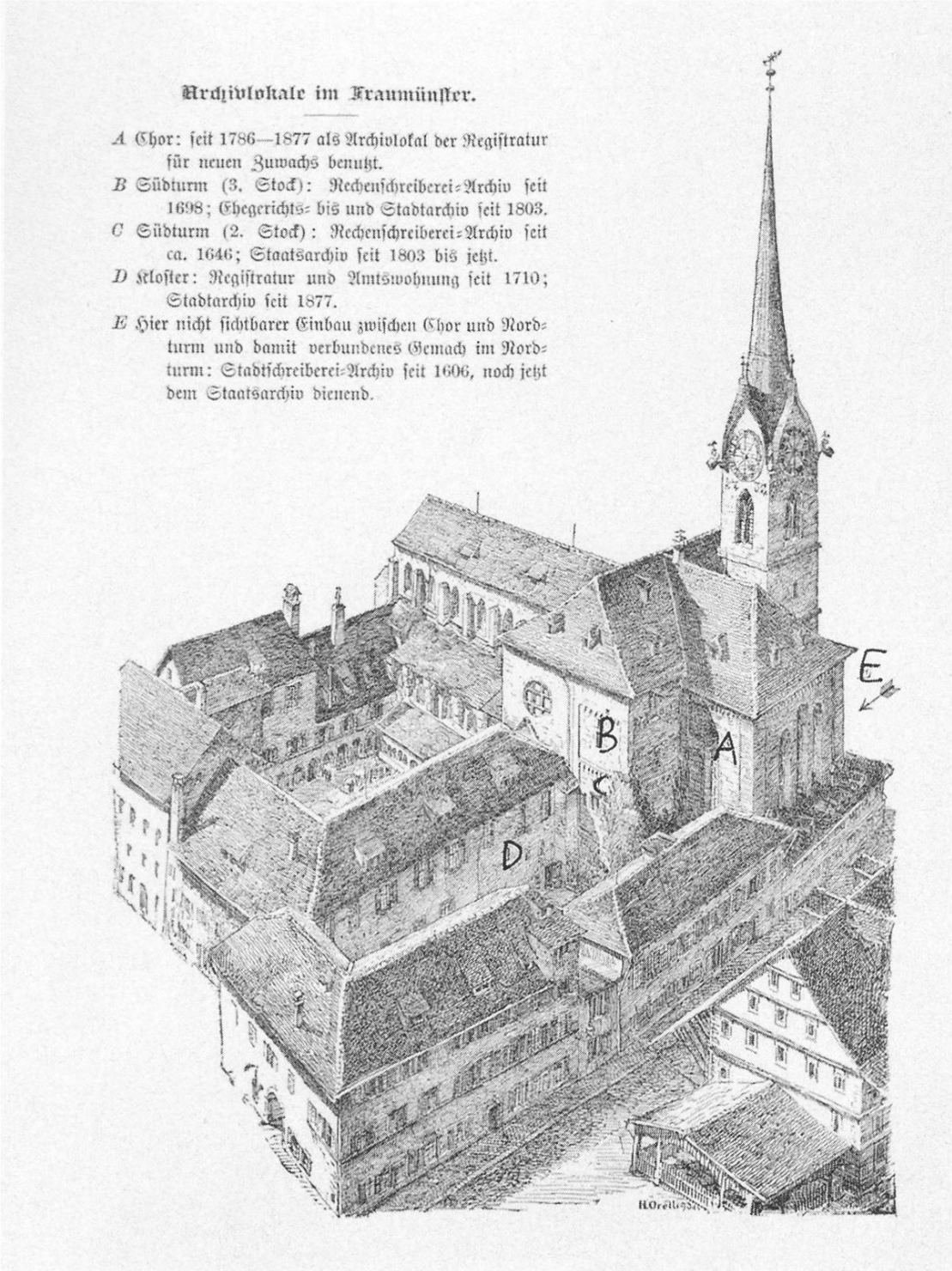


*Abb. 1: Das Fraumünsteramt in Zürich mit verschiedenen Archivräumen. Heute steht an der Stelle des Fraumünsteramtes das Stadthaus. (Schweizer, Umschlag)*

ber zulegte und vielleicht auch ein eigenständiges «Archiv» entwickelte.

Darüber hinaus gab es im verzweigten Apparat der staatlichen und «parastaatlichen» Verwaltung des alten Zürich weite Bereiche, in denen Schriftgut produziert wurde, mit dem die Registratoren des Ratsarchivs kaum in Berührung gerieten. Allen voran ist hier die Rechenkanzlei zu nennen, deren Archiv erst im 19. Jahrhundert als «Finanzarchiv» ins Staatsarchiv gelangte. Zu denken ist auch, ohne Anspruch auf Vollständigkeit, an die Kirchenbehörden, das Grossmünsterstift, das Spital, die Landvogteien und an die Landschreibereien. Von den rund 30 in den «Memorabilia Tigurina» 1742 erwähnten Schreiberstellen bzw. «bürgerlichen Schreybereien» lassen sich nur der Stadt- und der Unterschreiber sowie ihre Stellvertreter, der erste und zweite Ratssubstitut, ohne weiteres den Ratskanzleien zuordnen.[6] Dementsprechend können die Archive der Ratskanzleien des Ancien Régime keineswegs als «Zentralarchiv der Verwaltung» betrachtet werden, erst das mehr historisch ausgerichtete «Staatsarchiv» des 19. Jahrhunderts übernimmt dann zunehmend eine solche Funktion. Wenn wir uns im folgenden auf die Ratsarchive bzw. «Kanzleiarchive»[7] im engeren Sinn beschränken, betrachten wir also nur einen kleinen, wenn auch bedeutenden Teil der gesamten Zürcher Verwaltungsüberlieferung.

Im Ancien Régime gab es zwei Ratskanzleien, die Stadt- und die Unterschreiberkanzlei. Es handelte sich bei beiden Kanzleien um Betriebe mit einer beträchtlichen Schriftgutproduktion. Dies lässt sich einmal an der Menge des noch erhaltenen Schriftguts ablesen – ohne weiteres lassen sich etwa von den heute im Staatsarchiv Zürich gelagerten Beständen 1300 umfängliche Aktenschachteln und 1100 Bände den Ratskanzleien zuschreiben,[8] – andererseits am beschäftigten Personal. Die vier fest vom Kleinen Rat gewählten Schreiber erledigten keineswegs alles selbst, es standen ihnen zahlreiche Kanzlisten

---

[6] Bluntschli, Mem. Tig., p. 670ff. Schnyder, Zürcher Staatsaltertümer, spricht aufgrund eines Regimentskalenders von 1722/23 von 66 Schreiberdiensten, p. 9.

[7] Im Folgenden wird häufig der Begriff «Kanzleiarchiv» für das Archiv der beiden Ratskanzleien benutzt, in Abgrenzung zum «Urkundenarchiv»; vgl. dazu die Übersicht im Anhang.

[8] vgl. dazu die Angaben im StAZ-Kurzführer 1982. 1300 Schachteln: Bestand A, 1100 Bände Ratsprotokolle: Bestand B II.

zur Verfügung. In der Regel handelte es sich um Bürgerssöhne, welche sich durch die Schreiber-Arbeit in die Zürcher Verwaltung einarbeiteten, in der sie später vielleicht Regimentsaufgaben übernahmen oder als Landschreiber amteten. Die Kanzlisten arbeiteten im Prinzip, abgesehen von symbolischen Entschädigungen, unentgeltlich. Für eine Abschätzung der produzierten Schriftgutmenge wäre es interessant zu wissen, wieviele solcher Kanzlisten mit welchem Arbeitspensum jeweils im Einsatz waren. Wir vermuten, dass die Anzahl meist eher unterschätzt wird. In den Seckelamtsrechnungen, in denen über die Kanzleiausgaben inklusive Besoldungen von Stadt- und Unterschreiber Buch geführt wurde, werden in den ersten Jahren des 18. Jahrhunderts jedenfalls regelmässig Verehrungen von je 5 Schilling an 94 (!) Kanzlisten erwähnt.[9]

Zeitgenössisch wurden die Kanzleien samt den dazugehörigen Archiven immer wieder als «Seele des Standes»[10] bezeichnet, was die Bedeutung unterstreicht, die man ihnen zumass. Man legte Wert auf eine gute Ordnung in den Kanzleien; spätestens bei einem Wechsel des Amtsinhabers wurde der Zustand der Stadtschreiber- und der Unterschreiberkanzlei von der zuständigen «Registraturkommission» geprüft. Den zuhanden des Rates erstellten Visitationsberichten lässt sich in einigem Detail entnehmen, wie die «Trucken» (Schubladen) in der Kanzlei eingerichtet waren, welche Arten von Akten in Folianten

---

[9] Die Kanzleigeschichte Zürichs ist, wie schon 1995 im Forschungsüberblick der Kantonsgeschichte bemerkt, noch nicht geschrieben (Kantonsgeschichte, Bd. II, p.63). Sie wäre auch als Voraussetzung für eine fundierte Archivgeschichte äusserst wünschbar. Der erwähnte Ausgaben-Posten für die Kanzlisten findet sich jeweils unter dem Titel «Ussgeben von Allerley», z.B. F III 32, Jahrgang 1713/14: *23 Pfund 10 Schilling in alle 3 Kantzleyen für 94 Cantzlisten, jedem auch 5 Schilling.* Hier finden sich auch Materialrechnungen des Stadtschreibers für Tintenpulver, Siegel und spanisches Wachs und so weiter. Wer Anrecht auf die 5 Schilling hatte (nur die «aktiven» Kanzlisten?) und wie häufig die Kanzlisten wirklich arbeiteten – sie taten dies ja immerhin unentgeltlich -, muss hier vollständig offen bleiben. Neben Stadt- und Unterschreiberkanzlei ist als dritte Kanzlei sehr wahrscheinlich die Rechenschreiberkanzlei gemeint.

[10] Belege: Stadtschreiber-Manual, 18.6.1692, B II 636, p. 131f., Einweihungsrede Bürgermeister Eschers an der Ratshauseinweihung 1698 (vgl. den Nachdruck der Staatskanzlei, «Kleine Schriften des Kantonsrats Nr. 15», Signatur Staatsarchiv III Ag 9.15; das Original hat sich nicht ohne Weiteres finden lassen); «Rechenschaftsbericht» von Johannes Rahn, C I Nr. 3852, um 1730 geschrieben. Die Redewendung wird auch gerne zitiert, so in Lindinners Notizen zur Archivgeschichte, X 267 (22), bei Schweizer, p. 29 oder in der Kantonsgeschichte, Bd. II, p. 24.

*Abb. 2: Zwei «Trucken» aus dem Kanzleiarchiv im Fraumünster, heute im Staatsachiv aufbewahrt. (Staatsarchiv des Kantons Zürich = StAZ)*

gebunden oder kopiert in «Kopiebüchern» vorhanden waren und wie die Akten verzeichnet waren.[11] Die Wichtigkeit der Kanzleien spiegelte sich auch in der sozialen Stellung bzw. der «Dignität» der Stadtschreiber, die derjenigen eines Mitglieds des Kleinen Rats entsprochen haben soll.[12] Die Stadtschreiber-Stelle war im Prinzip auf sechs Jahre befristet und diente häufig als Sprungbrett zu noch höheren Ehren (Landvogt oder Bürgermeister).

## Versuche zur Neuorganisation des Archivwesens und Bestellung eines «Registrators»

Die Besorgung der Kanzleiarchive gehörte bis zum Beginn des 18. Jahrhunderts unmittelbar zum Aufgabengebiet der Stadtschreiber. Eine erste grosse Bestandesaufnahme hatte Stadtschreiber Waser 1646 begonnen, mit einem dicken Band «Index Archivorum generalis».[13] Dieser enthält eine Übersicht der Bestände für verschiedene Orte, an denen Archivalien aufbewahrt wurden, und umfasst nicht nur die Kanzleiarchive und die Kanzleiakten, sondern insbesondere auch Akten der Rechenschreiberei.[14] Der von ihm 1646 begonnene und von Unterschreiber Johann Heinrich Rahn ab 1682 weitergeführte «Index Archivorum specialis»[15] in 7 Bänden beschränkt sich dann ausschliesslich auf die 501 Trucken Kanzleiakten in der Sakristei der Fraumünster-Kirche,[16] verzeichnet aber diese Akten auf der Ebene des einzelnen

---

[11] vgl. z.B. den Visitationsbericht der Registraturverordneten vom 26.1.1707: «Relation umb den in beyden Stat-Cantzleyen eingenohmenen Augenschein, wegen deren daselbst befindtlichen Archiven,» A 67, Nr. 7.

[12] Guyer, p. 45.

[13] Heute als Katalog Nr. 11 im Lesesaal des Staatsarchivs. Waser amtete von 1652–1669 als Bürgermeister.

[14] Für die Lokalitäten im einzelnen s. Katalog 11. (Die Katalognummern sind einem Typoskript im Staatsarchiv Zürich entnommen, selbst ohne Signatur, welches im Lesesaal greifbar ist.) Einen frühen Vorläufer von Wasers Verzeichnung ohne direkten Bezug dazu kann man im Katalog 1 sehen, einem «Register über alle Trucken im Rathaus», angelegt von der Stadtkanzlei nach 1545.

[15] Kataloge Staatsarchiv Zürich Nr. 12–18.

[16] Die Sakristei der Fraumünsterkirche diente seit Beginn des 17. Jahrhunderts als Aufbewahrungsort für obrigkeitliche Schriften, welche in den Ratskanzleien keinen Platz mehr fanden. Vorher waren solche Schriften im Rathaus aufbewahrt worden. Schweizer, p. 26, «Rechenschaftsbericht» Johannes Rahns, C I Nr. 3852.

Dokuments. Nach Rahns Wahl zum Stadtschreiber 1687 wurde das Verzeichnis nicht mehr weitergeführt.[17]

Eine Weiterführung der Arbeit wäre aber weiterhin notwendig gewesen. 1692 wurde über eine Fortsetzung der «Registratur der Archiven» – also der Verzeichnung des Archivmaterials – debattiert, wobei man schon damals die Anstellung eines ausschliesslich für das Archiv verantwortlichen «Registrators» erwog.[18] Das Bedürfnis einer besseren Verzeichnung des Archivmaterials wurde wohl dadurch noch fühlbarer gemacht, dass man das *Exempel anderwertig-wolbestelter Cantzleyen*[19] vor Augen hatte. In einigen eidgenössischen Ständen wurde das Archivwesen gegen Ende des 17. Jahrhunderts reorganisiert, ebenso wie in andern Regionen Europas. Neue Archivräumlichkeiten wurden eingerichtet, Archivkommissionen bestellt, spezialisierte Archiv-«Registratoren» ernannt.[20]

Die einschlägigen Bemühungen lassen sich teilweise als Folge zunehmenden Verwaltungsausbaus und zunehmender Geschäftslast bei steigender Bevölkerungszahl sehen; in einem Gutachten von 1710 ist jedenfalls von den *täglich anwachsenden Geschäften* der Stadt- und Unterschreiber die Rede, die es ihnen beinahe unmöglich macht, die Registratur der Archive auch noch zu besorgen.[21] Die Bestrebungen zu einer spezialisierten Archivverwaltung fügen sich aber auch in weitere übergreifende Bewegungen der europäischen Geschichte («Rationalisierung», «Zentralisierung und Ausbau von Herrschaftsrechten» etc.) ein.

In Zürich ernannte, wie eingangs erwähnt, der kleine Rat erstmals am 27.7.1701 einen Registrator in der Person Beat Holzhalbs

---

[17] vgl. zu Johann Heinrich Rahn die Biographie bei Schnyder, Familiengeschichte Rahn, p. 294–307.

[18] Stadtschreiber-Manual, 18.6.1692, B II 636, p. 131f. Vgl. Schweizer, p. 29.

[19] Gutachten der Registratur-Verordneten zu den Pflichten des neuen Registrators 1701, A 67 Nr. 5.

[20] vgl. die Hinweise bei Santschi, La Formation des Archives, p. 15 f. und speziell zur Genfer Archivreorganisation p. 20ff.; Gössi, p. 16ff. über die Aktivitäten von Stadtschreiber Balthasar in Luzern; sowie allgemein Brenneke, p. 130.

[21] vgl. A 67, Nr. 10: Gutachten der Registraturverordneten von 1710. O. Sigg geht in seinem Beitrag in der Kantonsgeschichte, Bd. 2, von ca. 75 000 Menschen um 1570, ca. 120 000 gegen Ende des 17. Jahrhunderts aus, die zur «Zürcher Staatsbevölkerung» zu zählen sind (p. 283f.).

(1675–1720), Sohn des gleichnamigen Landvogtes auf der Kyburg (1638–1709). Einige Verordnete hatten das Nähere festzusetzen: Der junge Mann sollte die Archive fleissig revidieren, die Verzeichnung fortsetzen, über alles Schweigen bewahren, Ausleihkontrollen über Archivalien führen, Ausgeliehenes wieder einfordern, und im übrigen alles geflissentlich verrichten, was ihm aufgetragen würde. Es wurde vorgesehen, den Registrator dem Stadt- und Unterschreiber zu unterstellen.[22]

Bemerkenswert ist, dass Holzhalb sich nicht nur um das Kanzleiarchiv in der Sakristei zum Fraumünster, sondern auch um das Archiv in der Sakristei des Grossen Münsters kümmern sollte. Im Grossen Münster lagen neben Staatsschatz und Staatssiegel auch die wichtigsten Urkunden des Standes Zürich, die Freiheitsbriefe der Kaiser und die Urkunden, welche die Rechte in der Landschaft Zürich verbrieften.[23] Zu dieser Sakristei hatte nicht einmal der Stadtschreiber direkt Zutritt. Der Zugang wurde vielmehr von drei Kleinräten, welche anlässlich der halbjährlichen Ratswahlen zu «Schlüsslern» bestimmt wurden, verwaltet.[24] Als erste Aufgabe sollte nun Holzhalb die dortigen Urkunden revidieren, wohl anhand des Registers aus dem Jahr 1555,[25] im Beisein des Stadt- und Unterschreibers. Er hätte die Schubladen (Trucken) und die Urkunden nummerieren sollen und versuchen müssen, fehlende Dokumente wieder zu beschaffen:

*... dergestalten revidiren, dass er berührte ... Documenta in Gegenwart eines Statt- und Underschribers von Truken zu Truken gegen dem Register halten,*

---

[22] A 67, Nr. 5.

[23] Im wesentlichen die heutige Urkundenabteilung C I «Stadt und Landschaft Zürich».

[24] Die Angaben in den Akten über Schlüssel zur Sakristei für Holzhalb beziehen sich m.E. auf das Kanzleiarchiv in der Sakristei zum Fraumünster, dies entgegen Schweizer, p. 29. Vermutlich war *wegen vertheilten Schlüsslen* (A 67, Nr. 5) tatsächlich die Anwesenheit aller drei Schlüssler für eine Öffnung nötig. Vgl. auch Werner Schnyder, Die Schicksale der Zürcher Zunftarchive, in D. Schwarz (Hg.), Archivalia et Historica, Zürich 1958, p. 115, zu den Zunftarchiven, bzw. Zunfttruhen und Santschi, La Formation des Archives, p. 26f. für den Zugang zur «Petite Grotte» in Genf, die offenbar Kanzlei- und Urkundenarchiv in einem war.

[25] in Abschrift noch erhalten: «Documenta Rei publicae Tigurinae Praecipua quae in Archivo Templi maioris ibidem asservantur» bzw. «Register und Usszug über Gmeiner Stadt Zürich Freyheiten, Herrlichkeiten, Recht und Gerechtigkeiten, wysende wie die Brief und Gwarsaminen in der Sacristey zum grossen Münster zusammen gelegt sind.» Katalog 403.

*numeriren, die Numeren in dass Register tragen, und auch die Trucken mit Zahlen bezeichnen, die etwan sich noch nicht in dem Register befindende Instrumenta einschriben, und die allfällig manglenden verzeichnen, auch selbig nachfragen solle.*[26]

Nach dem Willen der Verordneten hätte er sich sodann um das Kanzleiarchiv im Fraumünster kümmern müssen. Holzhalb sollte zu diesem Archiv wie der Stadt- und der Unterschreiber eigene Schlüssel erhalten; *in der Meinung, dass so wol der Statt- und Underschriber, alss der Registrator niemandem ihre Schlüssel ... übergeben noch anvertrauwen, sondern nur wan es nöthen, selbsten in eigner Persohn gebrauchen ... sollen.*[27]

Der Rat billigte im Dezember 1701 den Vorschlag der Verordneten, nahm aber wesentliche Änderungen vor: Holzhalb sollte keinen Eid, sondern nur ein Handgelübde wie die Kanzlisten ablegen und keine eigenen Schlüssel zum Kanzleiarchiv erhalten. Die Revision des Grossmünster-Archivs sollte so vonstatten gehen, dass man Holzhalb sukzessive eine bestimmte Anzahl Schubladen mit Dokumenten aushändigte, für den Anfang *auss der Sacristei zum grossen Münster allwegen eine Anzahl von etwan zehen Truken.* Zur Entlöhnung Holzhalbs beschloss der Rat, dass *ihme von Zeith zu Zeith je nach Proportion seiner Verrichtung eine gnädige Verehrung geschöpft werden solle.*[28]

Sehr wahrscheinlich ist Holzhalb nie dazu gekommen, die vorgesehenen Arbeiten anzugehen. Es sind keinerlei Arbeiten (Verzeichnisse, Register oder ähnliches) von seiner Hand erhalten, und in den Quellen finden sich keine diesbezüglichen Hinweise.[29] Vielleicht bestanden Widerstände gegen die etwas salopp anmutende Art der Revision der Grossmünstersakristei? Wollte man nicht einfach zehn Trucken der wertvollsten – nicht im antiquarischen, sondern im juristischen Sinn – Urkunden einem Einzelnen übergeben, einer Person, der man nicht einmal Schlüssel zum Kanzleiarchiv anvertrauen wollte? Wir werden es vermutlich nie erfahren. Allfällige Registratur-Aktivitäten Holzhalbs dürften jedenfalls spätestens mit seiner Wahl zum Ratssubstituten am 28.7.1706 zum Erliegen gekommen sein.[30] In der

---

[26] A 67, Nr. 5.
[27] A 67, Nr. 5.
[28] Stadtschreiber-Manual, 21.12.1701, B II 674, p. 154.
[29] Zumindest in den Akten Archiv A 67 und im Protokoll der Registraturkommission nicht, vgl. auch Schweizer p. 29 ff.
[30] Stadtschreiber-Manual, B II 694, p. 20.

Folge brachte Holzhalb es bis zum Stadtschreiber und wirkte auch als Poet.[31] Der Verlauf von Holzhalbs Karriere zeigt, dass das Ausbleiben von Registratur-Arbeiten kaum fehlendem Willen oder Können zugeschrieben werden kann. Im übrigen war es vom Standpunkt der Räte wohl nicht allzu schwerwiegend, dass die Revision der Archive nicht recht vom Fleck kam, da man den Registrator ja ohnehin nur *nach Proportion seiner Verrichtung* bezahlen wollte.

## Aufgaben der Registraturkommission und Raumfragen

Die Frage der Archiv- und Kanzleiverwaltung kam nun aber nicht mehr zur Ruhe, immer wieder traten in den Jahren ab 1710 Verordnete zu Registraturfragen zusammen. Man kann sich vorstellen, dass während der Jahrzehnte, in denen sich niemand mit Ablage- und Archivfragen befasste, Unordnung und Verwirrung immer mehr zunahmen. Johannes Rahn schildert die Zustände im ersten Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts:

*Nachdemme nun, auf solliches hin, über 20 Jahre lang* (seit ca. 1687) *niemand an der Registratur continuiert, und danahen alles widerum in ein entsetzliche Unordnung und Confusion gerathen, massen beyde Statt-Cantzleyen, nebendt theils Trucken in dem Archivengehalter, mit Schrifften überfüllet, und gar viel an Orthe verlegt waren, allwo mann solliche nicht gesuchet, wohl aber mit Schaden hette ermanglen müssen, ist ein hochansehenliche Deputation gemachet worden ...* (die erwähnten Registratur-Verordneten).[32]

Die Verordneten verfestigten sich zusehends zu einer ständigen Kommission, der sogenannten «Registraturkommission», die prominent besetzt war, 1721 beispielsweise mit Bürgermeister Ulrich, Statthalter Hirzel, Säckelmeister Hans Conrad Escher und einigen weiteren

---

[31] vgl. Türler et al. (Hg.), Historisch-Biographisches Lexikon der Schweiz (HBLS), Bd. 4, Neuenburg 1927, Eintrag Holzhalb.

[32] Johannes Rahn, «Rechenschaftsbericht», ca. 1730, C I Nr. 3852. Einigermassen im Kontrast dazu stehen seine lobenden Worte über die «wohlangeordneten Canzleyen» anlässlich seiner Bewerbung in der Unterschreiber-Kanzlei vom 18.4.1713, A 66 (vgl. weiter unten).

Kleinen Räten.[33] Spätestens ab 1724 waren Stadt- und Unterschreiber ständige Mitglieder der Kommission.[34]

Die Sitzungen der Kommission fanden selten statt, in den ersten Jahrzehnten etwa zweijährlich. Meist war eine Visitation des Archivs oder einer Kanzlei damit verbunden, und je nachdem fanden die Sitzungen in der Unterschreiber-, der Stadtschreiberkanzlei oder im Amtshaus zum Fraumünster statt, wenn es um Besichtigungen in der Sakristei und anderen Archivräumlichkeiten ging. Wesentlich dabei ist, dass die Kommission nicht nur für das Archiv der Ratskanzleien, sondern ganz selbstverständlich auch für die Schriftgutverwaltung, um ein modernes Wort zu benutzen, in den Ratskanzleien zuständig war.[35]

Dagegen befasste sie sich kaum mit der Kanzlei und dem Archiv des Rechenrates und des Rechenschreibers (dem späteren «Finanzarchiv»); ebensowenig wie der Kleine Rat selbst. Man findet zu diesem Thema nur vereinzelte Bemerkungen, wonach auch die Ordnung in der Rechenkanzlei wichtig gewesen wäre. 1727 tat etwa ein Mitglied der Registraturkommission den Anzug:

*... dass es ... sehr nothwendig und dem gemeinen Weesen höchst nützlich wäre, wann die Rechen-Canzley und Acta derselben, einmahlen zu durchgehen, und solche in eine gleichmässig gute Ordnung zu bringen, jemandem auffgetragen.*[36]

Die Archivgeschichte Genfs bietet zu dieser eher stiefmütterlichen Behandlung des Finanzarchivs einen starken Kontrast. Dort war der Rechenrat bzw. die «Chambre des comptes» im Archivwesen eine zentrale Grösse: Sie war im 17. Jahrhundert nicht nur für das Finanz-

---

[33] Unterschreiber-Manual I, 19.4.1721, B II 752, p. 90.

[34] Stadtschreiber-Manual I, 24.1.1724, B II 763, p. 12.

[35] Das Protokoll der Kommission ist ab 1722 erhalten und bildet zusammen mit ihren Akten, die hauptsächlich aus Eingaben oder Memorialen der Registratoren, Gutachten bzw. «Ratschlägen» der Kommission sowie Kommissions- und Ratsbeschlüssen bestehen, eine Hauptquelle für die Archivgeschichte des 18. Jahrhunderts. Die Akten sind unter der Signatur A 67 zu finden, das Protokoll unter B III 32.

[36] A 67, Nr. 34, Sitzung der Kommission vom 29.5.1727. vgl. auch Lindinner, X 267 (22), p. 14. Stadtschreiber-Manual, 27.8.1727, B II 777, p. 36. Dabei wäre es für die Registraturkommission zumindest bei ihren Sitzungen im Fraumünster-Amtshaus ganz einfach gewesen, auch noch das Archiv der Rechenkanzlei zu visitieren, es befand sich nämlich zu Beginn des 18. Jahrhunderts im Turm der Fraumünsterkirche. Für fundierte Aussagen wäre es aber unabdingbar, auch die Überlieferung des Rechenrates selbst beizuziehen.

archiv im engeren Sinn («Grande Grotte»), zuständig, sondern auch für das in Genf integriert geführte Urkunden- und Kanzleiarchiv («Petite Grotte»). Und als im 18. Jahrhundert Archiv-Reorganisationen einsetzten, wurde je eine Kommission für die «Grande Grotte» und eine für die «Petite Grotte» eingesetzt.[37]

In den Jahren nach 1710 beschäftigte sich die Zürcher Registraturkommission unter anderem mit Raumfragen. Die räumliche Erweiterung des Kanzleiarchivs, welches sich im Sakristeigewölbe der Fraumünsterkirche befand, erfolgte, soweit wir sehen, im wesentlichen in drei Etappen:

- Ab 1710 wurde das vermietete «Huberische Ladengewölbe», vermutlich identisch mit dem später so genannten «unteren Sakristeigewölbe», neu für Archivzwecke vorgesehen. Gleichzeitig wurde die Belüftung und Beleuchtung des «oberen Sakristeigewölbes» verbessert; man hatte starke Feuchtespuren an den Archivalien festgestellt.[38]
- 1713 musste – höchst ungern – Pfleger Gessner aus der von ihm *mit grosser Müh und eigens gehabten Uncösten*[39] eingerichteten Wohnung im *oberen Wohnboden des alten Hofs* des Fraumünsteramtes ausziehen und dem neu gewählten Registrator Platz machen.[40] Man war der Ansicht, dass der Registrator unbedingt seinen festen Wohnsitz unmittelbar beim Archiv haben müsse, *um desto besser und fleissiger seinen Beruff abwarten zu können.*[41] Einige Räume neben der vorgesehenen Registratoren-Wohnung wurden für die Aufbewahrung von Archivalien eingerichtet.[42]
- 1721 beschloss man, einen neuen Archivraum einzurichten, da im oberen Boden bei der Wohnung des Registrators, vielleicht auch in weiteren Räumen des Fraumünsteramtes, immer mehr Archivalien lagerten, die ständiger Feuersgefahr ausgesetzt waren. Nach länge-

---

[37] Santschi, La Formation des Archives, p. 20ff.
[38] A 67, Nr. 8; Unterschreiber-Manual, 30.4.1710, B II 709, p. 148.
[39] A 67, Nr. 12.
[40] A 67, Nr. 19.
[41] A 67, Nr. 18. In dieser Wohnung sollten später auch die Staatsarchivare des 19. Jahrhunderts bis zum Umzug des Archivs ins Obmannamt (1876) noch wohnen.
[42] A 67, passim, s. auch A. Werdmüller, Memorabilia Tigurina, Zürich 1780, Stichwort «Fraumünster», p.159. Die genaue Einteilung der Räume würde noch zusätzliche Abklärungen erfordern.

ren Untersuchungen verfiel man schliesslich auf eine *vormahls noch unbekante, verschlossene, an das Gwelb der Kirchen zum Frauwmünster stossende Schütti, grad ob dem Kreuzgang.* Der «neue Archiv-Gehalter» hatte immerhin eine Fläche von rund 100 Quadratmetern.[43] Es handelt sich dabei vermutlich um die grösste Archiverweiterung in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts.

## Registrator Johannes Rahn und seine Stellung

Nachdem 1713 die Wohnung für den Registrator im Fraumünsteramt endlich bereit war, galt es, ein «qualificiertes Subjectum» für die Aufgabe zu finden. Nach längerem Hin und Her wurde am 20.6.1713 Johannes Rahn (1655–1732) vom Kleinen Rat gewählt.[44] Rahn, seines Zeichens seit 1692 Ehegerichtsschreiber, wurde ab 1710 regelmässig als Verordneter zu Registraturfragen genannt. Man konnte davon ausgehen, dass er mit dem zürcherischen Kanzlei- und Archivwesen von Grund auf vertraut war, hatte er doch schon in den 1670er- und 1680er-Jahren während insgesamt 14 Jahren seinem älteren Bruder, dem späteren Seckelmeister Johann Heinrich Rahn (1646–1708), bei der Erstellung des «Index Archivorum specialis» geholfen. Zudem hatte er in den Jahren 1712 und 1713 in obrigkeitlichem Auftrag Untersuchungen in Archiven durchgeführt: 1712 im Landvogtei-Archiv zu Baden und 1713 im Stiftsarchiv St. Gallen. In St. Gallen erreichte ihn dann die Nachricht von seiner Berufung zum Registrator. Mit welchen Aufträgen Rahn diese Archive besuchte (erst ein Jahr vor Rahns Besuch waren bekanntlich im zweiten Villmergerkrieg beträchtliche Teile des St. Gallischen Stiftsarchivs nach Zürich und anderen Orten verbracht worden), hat sich leider nicht feststellen lassen.[45]

Eine kleine Biographie Rahns, in der seine weiteren Dienste für die Obrigkeit aufgelistet sind, findet sich in der Rahn'schen Familien-

---

[43] A 67, Nr 23, und Ratserkenntnis vom 19.4.1721, Unterschreiber-Manual, B II 720, p. 168.

[44] Stadtschreiber-Manual, B II 720, p. 168, vgl. auch das Stichwort «Registratur» im Manual-Register.

[45] vgl. Rahns Rechenschaftsbericht C I Nr. 3852, und Stadtschreiber-Manual, 7.1.1713, B II 720, p. 23.

geschichte von Werner Schnyder, die wir hier nicht reproduzieren wollen.[46] Ergänzend zu den Angaben bei Schnyder sei noch auf eine Merkwürdigkeit hingewiesen, die ein Licht auf die Persönlichkeit Rahns wirft. Im Jahr 1713, als gestandener Ehegerichtsschreiber von 58 Jahren, bewirbt er sich mit einer *Supplication umb den Zutritt in die Unterschreiberey* um eine Kanzlistenstelle – diese Stellen waren eigentlich, wie oben ausgeführt, für jüngere Bürgerssöhne gedacht. Rahn tut dies mit der Begründung, er wolle nicht müssig gehen – das Amt des Ehegerichtsschreibers war offenbar keine Vollzeitbeschäftigung – und weil er *zur Fortsezung des Studii Politici nichts nutzlichers befunden, als die Frequentirung der wohlangeordneten Canzleyen.*[47] Offenbar interessierten Rahn äussere Würden wenig, solange er seinen Interessen nachgehen konnte. Auch dies prädestinierte ihn zum Registrator. Im Gegensatz zu den anderen Stellen in den Ratskanzleien war sie nicht als Sprungbrett zu höheren Ehren gedacht. In einem Verzeichnis der Schreiberdienste heisst es zum Registrator kurz und bündig: *Bleibts allezeit.*[48] Rahn rechnete sich den Verzicht auf höhere Ämter, zu denen er als Angehöriger einer der führenden Familien zweifellos Zutritt gehabt hätte, durchaus als Verdienst an. Er sei, so meint er in seinem Rechenschaftsbericht, *mit Anhalten um ein Vogtey ald Ambt, so ich gleich anderen hete thun mögen, niemandem beschwehrlich gewessen…*[49]

Die Stellung des Registrators war eine Ehren-Stellung. Sie wurde kaum entlohnt; neben freier Wohnung im Fraumünsteramt wurden Rahn lediglich 6 Klafter Holz, ab 1714 8 Klafter zugestanden.[50] Dies sollte die einzige «Gehaltserhöhung» in den Jahren seines Wirkens bis 1732 bleiben. Es war vorgesehen, dass der Registrator auch Gehilfen,

---

[46] p. 307–312.

[47] Schnyder, Familiengeschichte Rahn, hat die «Supplication» als «Gesuch um Zutritt zur Kanzlei» interpretiert; aber sie unterscheidet sich grundsätzlich nicht von den in recht grosser Zahl erhaltenen «Supplicationen» der andern Kanzlisten «umb den Access oder Zutritt zur Cantzley», bei denen es sich eindeutig um «Stellenbewerbungen» handelt. Vgl. A 66, das Schreiben Rahns stammt vom 18.4.1713.

[48] Dieser Eintrag findet sich auch bei vielen andern Schreiberstellen: Stiftsschreiber, Almosen-Schreiber, Spital-Schreiber, Schirmschreiber, usw. Bluntschli, Mem. Tig. 1742, p. 670ff.

[49] C I Nr. 3852. Vgl. dagegen die geschickte Karriereplanung von Rahns Zeitgenossen Johann Jakob Leu, dem Verfasser des Helvetischen Lexikons, die in der Biographie Vogts detailliert geschildert wird (s. auch weiter unten).

[50] 6 Klafter Buchen- und 2 Klafter Tannenholz. 1 Klafter = ca. 3 Kubikmeter.

«Amanuenses»[51] genannt, beschäftigen sollte. Er konnte sie selbst aussuchen – vermutlich zum Teil unter den Kanzlisten in Stadt- und Unterschreiberei – und besoldete sie nach einem Vorschlag der Registraturverordneten im Akkord. Wieviele solcher Amanuenses ihm zur Hand gingen, war unterschiedlich, in einem Dokument von 1750 ist von zwei die Rede.[52] Ebenfalls weitgehend freie Hand hatte Rahn bei der Möblierung und Einrichtung der Archivräume: Trucken und Truckengestelle waren einzubauen, 1713 musste eine Stube bei der Registratorenwohnung zuerst heizbar gemacht werden, damit dort auch im Winter gearbeitet werden konnte, Massnahmen gegen drohende Feuchtigkeit waren notwendig, usw. Einmal im halben Jahr reichte er eine Rechnung zuhanden des Säckelmeisteramtes ein. Bis dahin musste er die Aufwendungen aus seinem eigenen Vermögen vorschiessen, wie Rahn in seinem «Rechenschaftsbericht» betont. Die Rechnungen beliefen sich auf durchschnittlich etwa 350 Pfund im Jahr, eine recht stattliche Summe, wenn man sie den 200 Pfund Jahresgehalt des Stadtschreibers gegenüberstellt.[53] Auch der am 15.12.1732 zum Nachfolger Rahns gewählte Johann Caspar Hirzel wurde nach Diskussionen im Rat weiter «auf dem gleichen Fuss» beschäftigt und entlöhnt wie Rahn.[54]

## Die Ablieferung von Akten ins Archiv

Das Pflichtenheft des Registrators wurde massgeblich von Rahn selbst festgelegt. In einem «Memoriale» von 1713 legt er ein Arbeitsprogramm vor, das bis zu seinem Tode 1732 die Basis seiner Arbeit

---

[51] in Conrad von Orell, Fremdwörterbuch, Zürich 1840 noch aufgeführt als: *Amanuensis (lat.) ein junger Studirender, der einem Gelehrten an die Hand geht, hauptsächlich ihm abschreibt oder auszieht, Schreibgehülfe.* (Bibliothek Staatsarchiv En 181.)

[52] vgl. A 67, Nr. 15 und die «Untersuchung wegen Besoldung der Registratoren» vom 11.2.1751, Nr. 71, darin wird bis auf die Zeit Rahns zurückgegangen.

[53] Vgl. Seckelamtsrechnungen 1713/14ff., F III 32, Titel «Ussgaben uss Allerley». Die von Rahn eingereichten Rechnungen sind wohl nicht erhalten geblieben. Eine Zusammenstellung der Archivausgaben 1713–1747 findet sich in A 67, Nr. 82 (undatiert).

[54] Ratsmanual Stadtschreiber, B II 797, pp. 68, 73/74, 76.

bildete.[55] Der erste Punkt seines Memoriales befasst sich mit dem Ablieferungswesen. Rahn fordert genügend Raum, *Gesteller und Trucken, damit die Cantzleyen von überflüssigen Schriften dahin gelähret und der Ordnung nach gelegt werden könnten.* Die Stadt- und die Unterschreiberkanzlei waren, wie schon ausgeführt, die hauptsächlichen «Lieferanten» von Archivalien ins Fraumünsterarchiv. Sie befanden sich damals in getrennten Häusern, die gleichzeitig auch dem Stadt- bzw. dem Unterschreiber als Wohnhaus dienten.[56] Um die Akten optimal einordnen zu können, legte Rahn Wert auf eine regelmässige und jeweils die gleichen Zeiträume umfassende Ablieferung der Akten aus beiden Kanzleien.[57]

Die Einordnung der Ablieferung wurde ihm auch dadurch erleichtert, dass die Anordnung der «Trucken» in den Kanzleien und im Registraturarchiv mindestens zu Beginn identisch war. Es ist anzunehmen, dass die Inhalte ganzer Trucken, womöglich gar die Trucken selbst, aus den Kanzleien einfach ins Fraumünster hinübergefahren wurden und dort in gleicher Weise eingeordnet beziehungsweise aufgestellt wurden. 1707 hatten die Registraturverordneten anlässlich der Übergabe der Stadtkanzlei begeistert festgestellt, dass *die Trucken, worinn die Schrifften liggen, gantz nach der Ordnung wie die in der Sacristey zum Frauwmünster eingerichtet, und hiemit gar leicht und ohne einiche Enderung dahin transportiert werden können ...*[58]

Mit der Zeit scheinen dann Kanzlei- und Archivordnung doch erheblich auseinandergelaufen zu sein. Rahn und seine Nachfolger begannen als spezialisierte Archiv-Registratoren das Archiv nach eigenen Ordnungsvorstellungen einzurichten. Teilweise war dies wohl auch durch die angestrebte Ordnung eines «Sichtarchivs» (thematisch zusammen Gehörendes soll auch räumlich beisammen stehen) bedingt. Immer wieder mussten Lücken in den Gestellen für Zuwachs

---

[55] Undatiertes Memoriale, wohl im Sommer 1713 erstellt, A 67 Nr. 20, vgl. die Stellungnahme der Verordneten dazu, vom 20.7.1713, A 67 Nr. 21.

[56] Vogel, Stichwörter Stadtkanzlei und Unterschreiber p. 740, 780. Die Stadtkanzlei befand sich im «Oerischen Hause» in Gassen, die Unterschreiberkanzlei bis 1725 «an der Schmalzgrueb» (eventuell handelte es sich dabei nur um das Wohnhaus des Unterschreibers).

[57] A 67, Nr. 25, Protokoll der Registraturkommission 22.5.1722, B III 32.

[58] A 67, Nr. 7.

zu einem bestimmten Thema offengelassen werden; die optimale Grösse solcher Lücken war häufig schwierig zu berechnen. Bereits 1748 aber konnte ein neuer, dynamischer Registrator, Felix Grebel, ein neues Projekt *betreffend eine einzuführende Conformitet der Titeln der Truken in beyden Canzleyen mit denen in der Registratur* formulieren, das lebhaft vorstellte, was für Vorteile die Verwendung derselben Trucken-Anordnung und Trucken-Beschriftungen bringen würde. Der Registrator *würde der Müh enthoben seyn, so vilfältige Schrifften nach Anleitung der Canzleytrucken mühsam auseinander zutragen* und könnte *nach gestaltsamme der Zeit und Geschäfften etwann Truken* (aus den Kanzleien) *abforderen und solche ohne etwann besorgend daraus erwachsender Unordnung rangieren.*[59] Aus der Sicht Grebels wäre wohl, was die (Um)ordnungsbemühungen seiner Vorgänger angeht, weniger eher mehr gewesen. Es sei noch bemerkt, dass der enge Zusammenhang von Kanzlei und Archiv, der das Archiv aus heutiger Sicht eher als «Altablage» der Kanzlei erscheinen lässt,[60] vor dem Hintergrund der Funktion des Archivs zu sehen ist, auf die wir gleich zu sprechen kommen.

Insgesamt erfahren wir aus den Akten nicht sehr viel über das Ablieferungswesen, ebensowenig wie über die Auswahl der dauernd im Archiv aufzubewahrenden Akten. Dass es eine solche gab, lässt sich aber aus vereinzelten Bemerkungen der Registraturkommission schliessen. Als Auswahlkriterium wurde lediglich angegeben, es seien keine anderen Dokumente aufzubewahren (bzw. *dem Register zu inserieren*) *als reale dem Stand und der Posteritet* (der Nachwelt) *nuzlich erachtende.*[61]

## Aktenausleihe und Benutzung des Archivs

Heute werden die Archive des Ancien Régime häufig als «Geheim-Archive» bezeichnet, denen die dem Publikum bzw. vorerst einer gebildeten Historiker-Schicht sich öffnenden Archive der Neuzeit

---

[59] A 67, Nr. 64.

[60] Auch heute empfehlen Standardwerke zur Schriftgutverwaltung eine gleichartige Strukturierung der «Ablage der laufenden Geschäfte» und der Altablage.

[61] Akten A 67, Dokumente Nr. 10 und 15 aus den Jahren 1710 und 1711. Zitat aus Nr. 10.

und des 20. Jahrhunderts gegenübergestellt werden. Vor diesem Hintergrund wirkt es auf den ersten Blick etwas überraschend, dass zu den Aufgaben des Registrators auch die Ausleihe von Akten und das Führen einer Ausleihkontrolle gehörte. Um diese Aufgabe erfüllen zu können, hatte Rahn auch die ausschliessliche Verfügung über die Sakristeischlüssel gefordert:

*Der Registrator sollte die Schlüssel zu der Sacristey allein in seiner Gewalt haben, ... auch sollte selbiger niemandem, wer der immer were, ohne einen Zedul von den Archiven etwas abfolgen lassen, zumahlen das aussgelichene fleissig notiren, und sollches zeitlich widerum zur Hand zu bringen bedacht sein.*[62]

Die Ausleihe erfolgte nur an Leute mit *oberkeitlichen Vocationen und beruff,*[63] welche Akten für Geschäfte im Auftrag der Obrigkeit benötigten. Aber da beim breit abgestützten Zürcher Regiment recht weite Kreise sich darauf berufen konnten, war der Ausleihverkehr ziemlich rege, und die Rückforderung von ausgeliehenen Archivalien beschäftigte den Registrator, die Registraturkommission und sogar den Kleinen Rat immer wieder. 1719 sah sich der Rat zu einer scharfen Ermahnung mit Strafandrohung genötigt, welche auf den Zunftversammlungen verlesen werden sollte. Sämtliche «Acta publica» seien unverzüglich der Registratur abzuliefern:

*... weilen viele Raths-Manualia* (Ratsprotokolle) *und andere Archiv-Sachen, auch Abbt-St.Gallische* (im Villmergerkrieg aus dem Stiftsarchiv nach Zürich verbrachte Archivalien) *und andere Schrifften manglen, ernstliche Erkanntnussen in nächstkünfftigem Meister-Bot auff loblicher Constaffel und Zünfften verlesen werden, dass ein jeder Burger bey seinen bürgerlichen Treuwen und Pflichten, alle von seinen Vor-Eltheren* (sic!), *Elteren anderwerths oder von sich selbsten bey handen habende Schrifften und acta publica förderlich der Registratur einliefern solle, in der ausgetrukhten meinung, dass wann über kurtz oder lang hinter dem eint- oder anderen etwas dergleichen gefunden, ein solcher zu schwerer Verantworthung würde gezogen werden.*[64]

Uns scheint, dass wir hier an einer interessanten Stelle im Prozess der Ausbildung einer «Bürokratie» stehen. Einerseits sind Vorstellung und Begriff von öffentlichen Akten, «Acta publica», die zur staatlichen Interessenwahrung ins Kanzleiarchiv gehören, durchaus vorhanden.

---

[62] A 67, Nr. 20 Memoriale 1713.
[63] A 67, Nr. 21.
[64] Stadtschreiber-Manual, 7.6.1719, B II 743, p. 73.

Andererseits betrachten aber viele Mitglieder des Regiments die Akten, die sie im Auftrag des Gemeinwesens erstellen, erhalten oder ausleihen, noch weitgehend als Privatbesitz. Das Ausmass, in dem letzteres der Fall ist, ist ein aufschlussreiches Kriterium zur Beurteilung der Frage, wie weit die «Verwaltung» des Ancien Régime im 18. Jahrhundert schon mit einem modernen bürokratischen Apparat vergleichbar ist.[65]

Aufschlussreich dazu sind auch die sich besonders aufwendig und mühselig gestaltenden Versuche zur Komplettierung der Akten zum zweiten Villmerger-Krieg oder «Toggenburger Krieg». Bei der Dokumentation des Kriegs begnügte man sich nicht mit den Akten aus den Ratskanzleien, sondern versuchte, möglichst vollständig alles darauf Bezügliche im Archiv zu versammeln, insbesondere auch die in der Rechenkanzlei erstellten «Kriegs-Rechnungen», die Akten der einzelnen Kriegskommandanten und ihrer «Secretarii» sowie die Unterlagen von Landschreibern, welche die eine oder andere Kapitulation eines Städtchens ausgefertigt hatten. Im Falle der Kriegskommandanten war es soweit gekommen, dass diejenigen, welche ihre Akten bereits abgeliefert hatten, diese wieder zurückverlangten, falls nicht sämtliche Kommandanten ihre Akten abliefern würden![66] Dass die Einforderung der Kriegsakten – Rückgabe und Ablieferung vermischen sich hier – aufwendig war, erstaunt nicht, wenn man sich eine von Rahn erstellte Liste von säumigen Herren ansieht, welche mindestens zum zweiten Mal an die Aktenabgabe erinnert werden mussten. Sie enthält rund 36 Namen und liest sich wie ein Auszug aus dem Regimentskalender der damaligen Zürcher Obrigkeit, beginnend mit *Statthalter Meyer, Statthalter Hirzel, Pannerherr Escher (sonderlich wegen des Closters St. Gallen), Alt-Obmann Bodmer, Bauherr Blarer, Ratsherrn Lavaters selig Erben,* endend mit *Gerichtsschreiber Lavater, Landschreiber Keller im Rheintal, Landschreiber Scheuchzer, Landschreiber Conrad Lavaters, wegen des Commando zu Wettingen.*[67] Wenn der Zürcher Rat also Ermahnungen

---

[65] vgl. dazu die klassischen Ausführungen bei Max Weber, Wirtschaft und Gesellschaft, «Wesen, Voraussetzungen und Entfaltung der bürokratischen Herrschaft», p. 551 ff. Tübingen 1985. *Sie* (die moderne Behördenorganisation) *scheidet überhaupt die Amtstätigkeit als gesonderten Bezirk von der privaten Lebenssphäre, die amtlichen Gelder und Mittel von dem Privatbesitz des Beamten* usw.

[66] Protokoll der Registraturkommission, 23.12.1723, B III 32.

[67] A 67, Nr. 35.

zur ordnungsgemässen Aktenablieferung aussprach, handelte es sich weitgehend um Versuche zur «Selbstdisziplinierung».

Es entbehrt nicht der Ironie, dass auch nach dem Tode von Registrator Rahn Akten wiederbeschafft werden mussten. Man vermisste einige Ehegerichtsprotokolle (Rahn hatte ab 1692 als Ehegerichtsschreiber geamtet), für deren Wiederbeschaffung man sich an die Erben wandte:

*des Herrn Registratori Rahnen selig Erben ward angesinnet, die hinter demselben gelegne und auf dem Ehegrichthause ermanglende ehegrichtlichen Protocolla zu den anderen Protocollis auf das Ehegrichthaus zu liefferen.*[68]

Die Archive des Ancien Régime hatten teils im Gegensatz zu heute primär eine herrschaftliche Funktion. Sie standen im Dienste der Sicherung von staatlichen Rechten und Privilegien und wurden konsultiert, um strittige (rechtliche) Fragen zu klären. Dass das Archiv auch privaten Interessen, womöglich sogar entgegen denjenigen der Obrigkeit, dienen konnte, wurde, soweit wir sehen, mehr oder weniger implizit erstmals in der Archivordnung von 1794 anerkannt: Es wird hier vermerkt, der Registrator dürfe in gewissen Fällen für seine Nachschlagungen und «Copiaturen» eine Gebühr verlangen, nämlich von

*processierenden Gemeinden oder Personen ..., die nicht von öffentlichem Beruffe wegen, sondern zu Erziehlung eines eigenen Vortheils oder blosser Befriedigung ihrer Neugierde, der Akten bedürfen.*[69]

Beispiele für die Motive und Gründe der Nutzung des Archivs im Ancien Régime finden sich in den Archivakten kaum.[70] Die Hinweise beschränken sich vorwiegend darauf, wer welche Akten ausgeliehen hat. Für solche Beispiele kann man aber auf die archivgeschichtlichen Notizen Lindinners zurückgreifen, der vor allem die Ratsprotokolle ausgewertet hat. Eines wollen wir hier anführen: Der Kanton Glarus verlangt 1715 die Befreiung vom «Immi», hier einer Art Transitsteuer für Korn, mit Berufung auf einen Brief der Zürcher Obrigkeit von 1610. Dieser Brief wird dann tatsächlich in den Ratsmissiven (Kopien

---

[68] Stadtschreiber-Manual 18.12.1732, B II 797, p. 76.

[69] «Pflicht- und Taxordnung für einen jeweiligen Herrn Registrator», 1794, B III 34 f, p. 4. Vgl. zur Funktion des Archivs im Ancien Régime auch die Ausführungen Catherine Santschi, La formation des Archives, p. 22 und Santschi, Pour une histoire du Secret.

[70] d.h. in den Akten der Registraturkommission, A 67.

ausgehender Korrespondenz) gefunden. Man findet aber auch einen Ratsbeschluss aus dem Jahr 1624, wonach von allen durchgehenden Früchten das Immi bezogen werden solle. Die Zürcher hielten sich, wie nicht überraschen wird, an den gefundenen Ratsbeschluss, aber die Sache war damit noch nicht erledigt. *Dieses Immigeschäft ward gegenseitig mit vielem Eifer und Ausführlichkeit behandelt,* schreibt Lindinner, und erst 1731 kommt es zu einem Vergleich mit Glarus. Das entsprechende Vertragsdokument wurde in der Folge im «geheimen Kästli», zu dem nicht jeder Hilfskanzlist Zugang hatte, in der Stadtschreiberkanzlei aufbewahrt.[71]

## Das Archiv und die Geschichtsschreibung

Auf die Bedürfnisse und Absichten der Geschichtsschreibung, für die heute Archive schwergewichtig geführt werden, war das damalige Archiv noch wenig eingerichtet. Nur ein Fall von historischer Benutzung hat während der Amtszeit von Registrator Rahn Spuren in den Akten hinterlassen. 1724 bat Balthasar Bullinger (1690–1783), Professor für Vaterländische Geschichte am Carolinum, *zur Beförderung seiner Laborum* um den *ungehinderten Zugang zu denen Actis publicis.* Der Zürcher Rat wandelte dieses Gesuch sogleich in einen Auftrag um: Bullinger hatte die vaterländische Geschichte von Säckelmeister Heinrich Rahn[72] fortzusetzen. Zu diesem Zwecke sollten ihm aus den Kanzleien und Archiven die notwendigen Schriftstücke ausgeliehen werden. Das ganze Unternehmen wurde unter die Aufsicht der Registraturkommission gestellt, welche Bullingers Fortschritte überprüfen und wohl auch Korrekturen in obrigkeitlichem Sinne hätte anbringen sollen:

*das was er* (Bullinger) *disohrts componirt, ermelten Herren Verordneten zur Revision übergeben, und von selbigen Meinen Gnädigen Herren* (dem Rat) *dissfahls waltende Gedankhen und Intention in mehrerem angezeiget werden solle.*[73]

---

[71] X 267 (22), p. 21.

[72] Johann Heinrich Rahn, Eidtgenössische Geschicht-Beschreibung, Zürich 1690 (gedruckt bei Simler).

[73] Stadtschreiber-Manual, 2.9.1724, B II 765, p. 20.

Nach Bullinger wurde auch Johann Jakob Bodmer, später als Literaturkritiker berühmt geworden, mit dieser Aufgabe betraut. Man gewinnt den Eindruck, dieser habe nicht allzu eifrig gearbeitet. Vielleicht schmeckte ihm die ganze Unternehmung zu sehr nach Auftragswerk? Jedenfalls befand es der Rat für nötig, dass *ihme* (Bodmer) *die gut befindende Nothwendigkeit zu Erzihlung dises so heilsamen Absehens nachtrucksam insinuirt werden solle.*[74]

## Verzeichnungsarbeiten im Archiv: Registerwerke und Bandserien

Das Pflichtenheft des Registrators von 1713 umfasste neben der Organisation von Ablieferungen, der räumlichen Einrichtung und Sicherung der Archivalien und dem Ausleihwesen schwergewichtig die Verzeichnung bzw. «Registrierung» der Archiv-Dokumente.

Als Rahns Hauptwerk, an dem auch seine Nachfolger weitergearbeitet haben, kann das heute als «Weisses Register» bezeichnete Archivverzeichnis gelten, von Rahn selbst «Grösseres Cantzley-Register» genannt. Während Rahns Registrator-Zeit entstanden 27 dickleibige Bände Kanzleiregister, welche jeweils doppelt angefertigt wurden.[75] Diese Register stellen bis zum heutigen Tag die detaillierteste Verzeichnung der darin erfassten Dokumente[76] dar und werden mit Hilfe einer Konkordanz heute noch benützt!

Die für die Erstellung der Kanzleiregister verwendete Methode basierte auf der Verzeichnung von einzelnen Dokumenten. Akten oder Dossiers im modernen Sinn eines «Geschäftsvorgangs», zu dem im Regelfall mehrere Dokumente gehören, wurden in den damaligen Kanzleien noch kaum gebildet. Jedes Dokument wurde mit einem Kurzbeschrieb versehen und in einer «Trucke» abgelegt. Die Trucke trug eine Nummer und einen Titel. Innerhalb der Trucken wurden

---

[74] Stadtschreiber-Manual, 27.8.1727, B II 777, p. 36. Vgl. auch den Bericht der Registraturverordneten vom 29.5.1727 und vor allem die Erkenntnis der Registraturkommission «betreffend die Continuation dess Herrn Sekelmeister Rahnen selig eidtgenössischer Chronik» vom 21.6.1731, B III 32.

[75] vgl. Schweizer, p. 31 und den «Rechenschaftsbericht» Rahns, C I Nr. 3852.

[76] Heute vor allem in den Abteilungen A, E I, B VIII zu finden.

die Dokumente in ebenfalls nummerierte «Bündel» zusammengefasst, in chronologischer Ordnung. Pro Bündel wurde ein Deckblatt angefertigt, welches einen Untertitel zum Truhentitel und die Kurzbeschriebe der Dokumente enthielt (diese Deckblätter sind heute leider weitgehend verloren). Die Bände des «Weissen Registers» verzeichnen dann Trucke für Trucke und Bündel für Bündel die einzelnen Dokumente mit ihrem Kurzbeschrieb; insgesamt rund 800 Trucken mit je ungefähr 8–12 Bündeln à 30 bis 50 Dokumente. Wie man in den Archivgestellen immer wieder Raum für Trucken offen liess, so liess man auch in den Registern immer wieder Seiten leer, teilweise bereits mit einem bestimmten Truckentitel überschrieben, teilweise ganz leer. Die Verbindung zwischen Dokument und Verzeichnungseintrag war eindeutig gegeben über Truckennummer, Bündelnummer und die ebenfalls vergebene Dokumentnummer.[77] Am besten lässt sich die Methode der Verzeichnung anhand eines Beispiels veranschaulichen (vgl. Kasten).

Beispiel für die Verzeichnung im «Weissen Register»

Der dritte Band des «grösseren Cantzleyregisters» enthält gemäss Titelblatt:
*Ein Verzeichnuss der Brieffen, Schrifften und Handlungen, so von der 56.ten bis zu der 86.ten Trucken in der zu der Statt- und Underschreyberey gewidmeten Sacristey oder Archiven-Gehalter zum Frauw-Münster zu finden sind. Antreffende alles, was von der hegeuwischen Ritterschafft, Statt Constantz,* (es folgt die Aufzählung der weiteren in den Trucken dieses Bandes vorkommenden Mächte) *eintweders an die XIII. und zugewandte Orth der Eidgnoßschafft oder an die evangelischen Stätt und Orth sonderbahr oder auch an die Statt Zürich allein eingelanget ist.*[78] *Welche Schrifften und Acta von beyden Cantzleyen dahin besammlet, nach der Ordnung der Zeith unter-*

[77] Wenn man so will, kann man also durchaus von «standortunabhängigen Signaturen» sprechen.

[78] Rahn macht also keinen Unterschied zwischen Akten, die Zürich als eidgenössischen Vorort, bzw. als Vorort der evangelischen Stände oder als souveränen Stadtstaat betreffen. Es sei noch vermerkt, dass dieser Teil des Kanzleiarchivs («Beziehungen zum Ausland», heutige Signatur A 159 ff.) vorwiegend Eingänge an die Stadt Zürich enthält. Die ausgehenden Schreiben wären in den sogenannten Missiven-Bänden (Kopien von ausgehender Korrespondenz) zu finden (Signatur B IV).

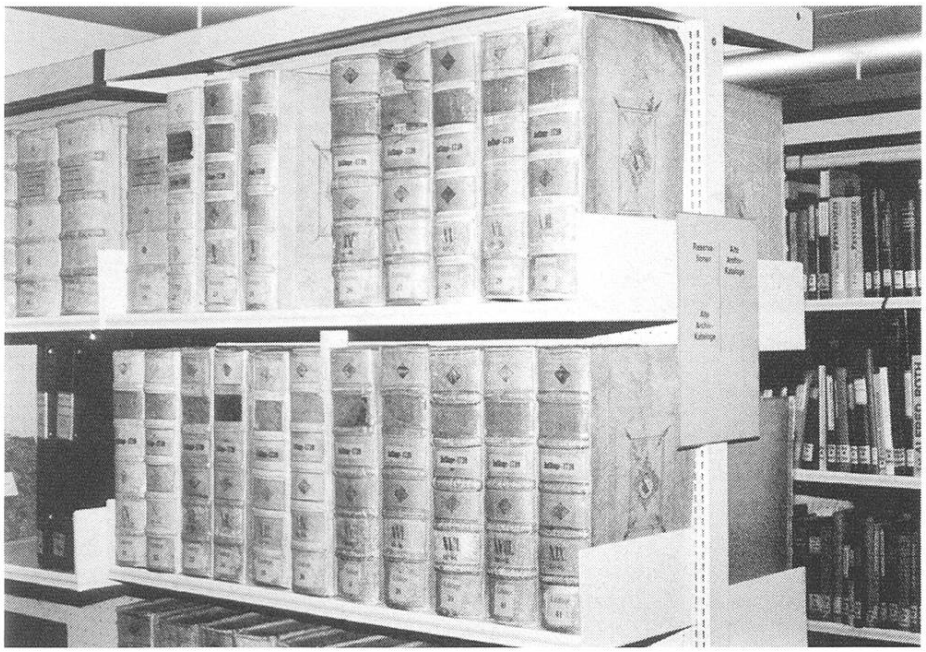

*Abb. 3a: Weisses Register. Rahns Werk steht heute im Lesesaal des Staatsarchivs an prominenter Stelle und kann immer noch benutzt werden. (StAZ, Lesesaal)*

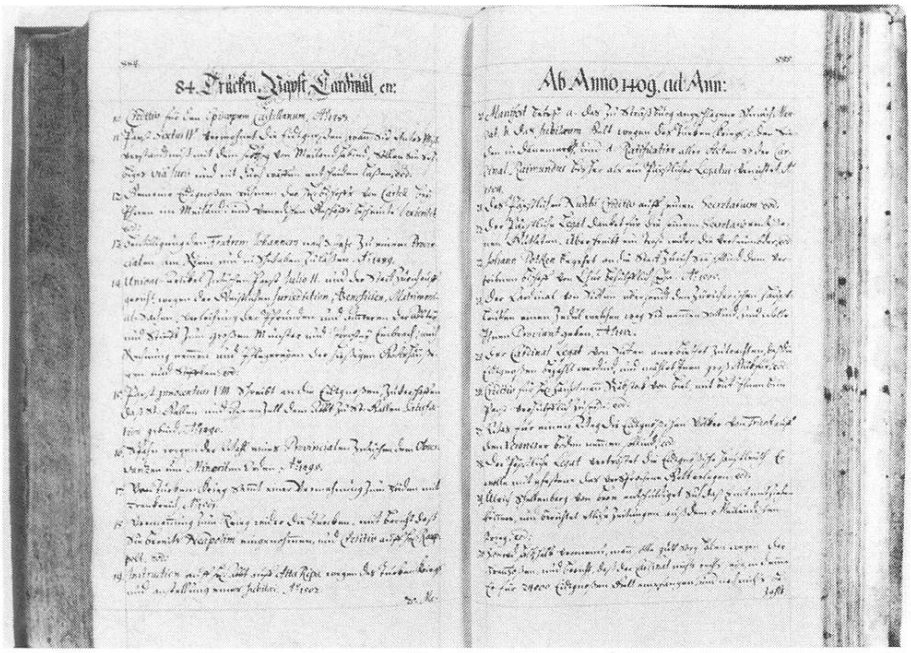

84. Trücken. Päpst. Landmäl en:

Ab Anno 1409. ad Ann:

*Abb. 3b: Eine Seite aus dem weissen Register, Band III (Trucke 84, Bündel 1), vgl. Textkasten (StAZ, Katalog Nr. 25)*

*scheiden, und folgens Registersweiss in diss Buch verfasset worden, durch Johannes Rahn, verordneten Registratoren Anno 1714.*[79]

Die Trucke 84,[80] verzeichnet auf den Seiten 881 bis 915 des Registers, enthielt:
*Papst, Cardinäl, Prelaten, und all ander Geistliche, Lateinisch- und Weltscher Zungen, sammt ihren Bottschafften und Angehörigen. Ab Anno 1409 ad Annum ...* (das Abschlussjahr ist offen, weil die Trucke nie ganz voll geworden ist).

Bündel 1 mit den Dokumenten Nr. 1 bis 39 dann im speziellen:
*Papst, Cardinäl und Bischöffe, päpstliche Nuntii, Missiven und andere Schrifften, ab anno 1409 ad Annum 1512.*

Dokument Nr. 11 ist verzeichnet als:
*Papst Sixtus IV. vermahnet die Eidtgnossen, wann sie etwas Missverständtnuss mit dem Hertzog von Meiland habind, sollen sie selbiges via iuris und nit durch Waffen entscheiden lassen, eod.»* (eodem anno, im gleichen Jahr wie Dokument Nr. 10: 1483.)

Johannes Rahn folgte bei seiner Verzeichnungsarbeit weitgehend den Methoden, die schon Bürgermeister Waser und sein älterer Bruder Johann Heinrich Rahn angewendet hatten, auch die Einteilung der Trucken ist ähnlich. Einschneidend war aber sein Entscheid, die gesamten bereits bei Waser/Rahn verzeichneten Trucken noch einmal durch- und umzuarbeiten. In der Folge hatte – und hat – das ältere Register nur noch (archiv)historischen Wert. Erstaunlicherweise wurde dieser Entscheid von den Verordneten zur Registratur kaum kommentiert, im Gegensatz zu den 1740er Jahren, als man sich entschied, eine neue Serie von Archivregistern mit den seit 1740 angefallenen Schriftstücken zu beginnen.[81] Rahn begründete seinen nicht unproblematischen Schritt, der ja auch einen grossen Teil seiner eigenen früher geleisteten Arbeit entwertete, wie folgt:

---

[79] Katalog Nr. 25, Titelblatt, die folgenden Zitate aus dem gleichen Katalog.
[80] Heutige Signatur: A 209.1–3.
[81] A 67, Nr. 57 ff.

*... beforderist befunden, das die grosse Viele der Schrifften, auch Ueberfüllung der Trucken eine neuwe exacte Erlössung, weitläuffigere Distribution, und viel neuwe Titul erfordere, wesswegen ich alle Titul auf den Trucken nothwendig abänderen und an deren Stat neuwe machen lassen müssen, hernach die Bündel in einen anderen Format gebracht, in seriem temporis eingerichtet, alles was in jedere Trucken gehörig gewessen von Stuk zu Stuk von neuwen durchgangen und jedere piece eigenhändig überschrieben ...*[82]

Die Verzeichnung der einzelnen Dokumente erfolgte im «Weissen Register» auf höherem Niveau als im älteren Register Waser/Rahn, insbesondere ist über eine thematische Inhaltsangabe hinaus häufig der sogenannte «Entstehungskontext» (wer erstellt aus welchen Gründen für wen ein Dokument) meist präzise wiedergegeben. Das im Textkasten zitierte Dokument Nr. 11 war beispielsweise im Register Waser/Rahn lediglich verzeichnet mit: *Müssverständtnuss zwüschendt den Herren Eidtgnossen und dem Hertzogen von Meyland.*[83]

Ebenfalls äusserst verdienstvoll waren die zwei Bände «Allegationes», die deutlich über das Bisherige hinausgingen. Sie enthalten alphabetische Indizes mit Orts-, Personen- und Sachstichwörtern über die ersten 25 Bände des Kanzleiregisters.[84]

Nicht besonders gut gelungen ist es Rahn dagegen, oberhalb der rund 800 Trucken-Titel Zugangsmöglichkeiten zu eröffnen. Der erste Band des «Weissen Registers» listet einfach sämtliche Truckentitel bis zu Trucke 694 auf, unpraktischerweise so, dass meist nur ein Titel auf einer Seite steht. Wünschbar für einen schnellen Zugriff wäre die Bildung von Archivaliengruppen mittels Aktenplänen oder wenigstens ein mehrstufiges Inhaltsverzeichnis zu den Kanzleiregistern gewesen.[85] Solche Methoden wurden in zeitgenössischen Archivlehrbüchern durchaus schon beschrieben, und in Luzern hatte Stadtschreiber Balt-

---

[82] C I Nr. 3852, «Rechenschaftsbericht» Johannes Rahns.

[83] Katalog 13, Band II, Trucke 46, Dokument Nr. 6.

[84] Kataloge 57 und 58. Heute sind diese Register durch das von einem Nachfolger Rahns, Salomon Wolf, erstellte weitaus detailliertere sogenannte «Blaue Register» überholt.

[85] Eine entsprechende Ergänzung des «weissen Registers» ist im Staatsarchiv Zürich geplant.

hasar bereits solche Ablageorganisationen vorgesehen.[86] Das «Weisse Register» trägt den Charakter eines Findmittels für Eingeweihte – wie er im übrigen viele archivalische Findmittel bis in die Gegenwart prägt.

Zu Rahns Ordnungsstrategien gehörte auch das Binden «serieller», gleichartiger Akten. Die Herstellung von Serienwerken bildete neben der Verzeichnung der Trucken, Bündel und losen Dokumente den zweiten Schwerpunkt der Registrier-Arbeit. Wieweit Rahns ordnende Hand dabei den «seriellen» Charakter dieser Akten erst herstellte, müsste man pro Bandreihe im Einzelnen untersuchen; jedenfalls kann man die von ihm gebildeten Bandreihen nur mit Vorbehalten als spätmittelalterliche bzw. frühneuzeitliche Amtsbuch-Serien gelten lassen.[87] Gemäss seinen eigenen Angaben liess Rahn 597 Folianten binden und versah sie bandweise mit Registern, auch hier jeweils mit Personen-, Orts-, und Sachregistern. Seine Register mochten zwar nicht so raffiniert sein wie die des Genfer Philosophen und Archivars Jean-Robert Chouet,[88] aber gegenüber den bisherigen Suchmöglichkeiten stellten sie doch einen beträchtlichen Fortschritt dar:

*... sind die hin und wider, meistens in fragmentis zerstreuwet gelegene Missiven, Urkhunden, Urtheil- und Spruch-Brieffen, item Instructionen, Abscheid, Raths- und Gerichts-Bücher etc. in 597 Folianten bestehende, zusammengetragen und eingebunden, und gleich denen von dreyen seculis vorhandenen Raths-Manualien, nicht allein mit einfachen Geschlechts-Registeren* (Namensregistern)

---

[86] Der mehrstufige Registraturplan nach Balthasar teilte z.B. die Akten des «Neuen Archivs» auf der obersten Stufe in 14 «Partes», Nr. 6 z.B. Luzernische Landvogteien, dann folgt die Ebene der «Capita»: Nr. 4 z.B. Landvogtei Ruswil, dann folgen als weitere Ebene die «Artikel», Nr. 8 z.B. Steuerbrief Wolhusen, und erst jetzt folgen einzelne Dokumente, z.B. eine Kundschaft aus dem Jahr 1689 über Waldmarchen bei Wolhusen mit der Nummer 1. Die vollständige Signatur dieses Dokuments würde dann also lauten: Neues Archiv, Pars 6, Caput 4, Artikel 8, Dokument Nr. 1. Gössi 1976, p. 17. Gössi behandelt das Verhältnis dieser Methoden zu gängigen Archiv-Lehrbüchern.

[87] vgl. die Einschätzung bei Schweizer, p. 31. Leider ist nicht klar, welche Überlegungen Rahn leiteten, wenn er beispielsweise die Ratslisten mit den Urteilen des Rates zusammenbinden liess.

[88] Indizes nach der «Keywords in Context»-Methode von Chouet plazieren das Ordnungswort in der Mitte einer Seite, links davon erläuternden Text, rechts die Seitenzahlen, z.B. *Domestiques, leur* (Context) *Pain par jour* (Keyword), p. 314. Vgl. Santschi, La Formation des Archives, p. 19, mit einer entsprechenden Abbildung.

*von neuwem, sondern auch nach dem Inhalt der Materi mit Special-Registeren aussführlich versehen.*[89]

Im wesentlichen begründete oder erneuerte Rahn die folgenden Serien:
- Ratsprotokolle bzw. «Manualien» (heutige Signatur B II)
- Ratsmissiven (Kopien ausgehender Korrespondenz, heute B IV)
- Ratsurkunden (heute B V)
- Rats- und Richtebücher (heute B VI)
- Steuerbücher (heute B III 275ff.)
- Abschiede (Beschlüsse eidgenössischer Tagsatzungen) und Instruktionen (Anweisungen für die Gesandten zu den Tagsatzungen). Diese Reihen wurden im «Weissen Register» verzeichnet, bei den Abschieden in der Ordnung der Tagsatzungen.[90]

Die Konstituierung dieser Bandreihen und die Register dazu sichern Rahn, mehr noch als das «weisse Register», bis zum heutigen Tag eine erhebliche Bedeutung für die Zürcher Geschichtsschreibung. Viele HistorikerInnen benutzen bei der Suche nach Material zu ihren Fragestellungen wohl die Rahn'schen Register zu den Ratsprotokollen, -Missiven usw., aber nur wenige sind auch bereit, die Bände dieser Dokumentserien integral durchzusehen. Wenn irgendwo, dann ist hier das Bonmot am Platze, nach dem *nicht existiert, was nicht* (im Register) *verzeichnet ist.* Es dürfte in diesem Sinne noch Einiges geben, was «nicht existiert», denn vor allem in den Sachbegriffen war Rahn natürlich nicht auf die breitgefächerten Fragestellungen moderner Historikergenerationen ausgerichtet, sondern auf die juristisch-herrschaftlichen Ansprüche der damaligen «Verwaltung».

Ob die bekannten Fehler beim Binden (z.B. chronologische Verwirrungen in den Rats- und Richtebüchern) wirklich auf Rahn zurückgehen oder eher den damaligen Buchbindern anzulasten sind, bleibe hier dahingestellt. Insgesamt haben spätere Generationen die Rahnschen Binde-Arbeiten durchaus positiv beurteilt, ausser im Fall der Abschiede, bei denen man bald von den dickleibigen Bänden abrückte, die sich als unpraktisch erwiesen hatten, wenn man hin und

---

[89] C I Nr. 3852.
[90] vgl. B VIII diverse Reihen, Kataloge 47ff. bzw. Band XXV des Rahnschen Registers ff.

wieder einer Delegation von Gesandten einen Original-Abschied zeigen wollte.[91]

Wieweit die Registratur der Dokumente im Fraumünsterarchiv tatsächlich von Rahn selbst vorgenommen wurde, ist nicht ganz einfach zu entscheiden. Notorisch schwierig ist einmal die Abgrenzung des Kanzlei-Anteils an der Verzeichnung – vor allem was die Kurztitel auf den Dokumenten selbst angeht. Ferner ist nicht ganz klar, ob die Gehilfen Rahns, die «Amanuenses», reine Ab- und Reinschreibearbeiten verrichteten oder ob sie hin und wieder selbstständig Register oder Verzeichnisse erstellt haben. Rahn selbst hat gemäss eigenen Aussagen sehr viel im Archiv gearbeitet, und man glaubt denn auch auf den Dokumenten häufig seine Hand zu erkennen (vgl. Abbildung 4). Seine Nachfolger mögen sich etwas mehr auf die «Direction des Archivs» beschränkt haben, wie dies ein Gutachten zur Registratoren-Besoldung aus dem Jahr 1751 andeutet.[92]

In diesem Zusammenhang ist daran zu erinnern, dass auch in den Kanzleien selbst zahlreiche Register und Erschliessungswerke geführt wurden, von denen einige den Weg ins heutige Archiv gefunden haben, zum Beispiel das von Rahns älterem Bruder begonnene «Promptuarium exemplorum et legum» (Auszüge aus den Ratsmanualen 1601–1740[93]) oder die «Loci Communes» zu den Abschieden (ein thematisches Register in zwei Serien A und B zu den Abschieden der Jahre 1531–1739[94]). Aus heutiger Sicht sieht man hier gewisse Doppelspurigkeiten zur Verzeichnung im Archiv; am offensichtlichsten, wenn man das vermutlich in der Kanzlei geführte Abschiedsregis-

---

[91] A 67, Nr. 73 (ohne Datum, ca. 1750): Die lose Verwahrung der Abschiede wird gebilligt, *damit wann etwan ein einzelner Original-Abscheid auf hohen Ehrengesandtschafften oder in andern Vorfallenheiten gefordert werden, nicht ganze grosse Folianten herum geschleppet werden müssen.*

[92] A 67, Nr. 71, vgl. auch die Einschätzung bei Schweizer, p. 31. Plastisch wird die Registratur-Arbeit auch durch die Tax-Ordnung für die «Amanuenses», A 67, Nr. 22, welche Tätigkeiten einzeln auflistet:

*1. Überschreiben der Bündlen: 4 Schilling.*

*2. Ingrossieren* (in Reinschrift kopieren): *5 Schilling* (pro Bogen).

*3. die lähren Bögen, so nur Titul haben* (Truckentitel in besonderer Zierschrift auf den Register-Blättern): *1 Batzen.*

*4. Neue Titel an die Trucken selbst: 6 Schilling.*

[93] Staatsarchiv Zürich, Kataloge 451–454.

[94] B VIII 267 a–f.

ter (heutige Signatur B VIII 267 g–n) mit den Abschieds-Einträgen im «Weissen Register» vergleicht.[95] Wieso wurden solche Werke nicht einheitlich, allenfalls in Kopie geführt? Man wird solche Erscheinungen als Folge der Spezialisierung des Archivs sehen müssen, ähnlich wie beim oben erwähnten Problem der Trucken-Anordnung in Kanzlei und Archiv. Möglicherweise spielte auch ein gewisser Unwille Rahns eine Rolle, von andern begonnene Verzeichnungen einfach weiterzuführen.

## Rahn und seine Verdienste

Rahn war wohl kein besonders innovativer Kopf, was seine archivischen Methoden anging. Ob er zeitgenössische Archiv-Lehrbücher überhaupt zur Kenntnis genommen hat, lässt sich, soweit wir sehen, nicht mehr feststellen. Dagegen zeichnete er sich durch Konsequenz und einen äusserst langen Atem aus. Dies ermöglichte es ihm, ein Werk von bleibendem Wert zu hinterlassen. Schon die Zeitgenossen, bzw. die Registraturkommission und der Rat, fanden anlässlich der regelmässigen Archivvisitationen immer nur lobende Worte für seine Arbeit und folgten eigentlich immer den Vorschlägen Rahns. 1719 etwa berichten die Registraturverordneten im Kleinen Rat, *in welch schönem Stand sie die von Herrn Registratoren Rahn schon weitgebrachte Registratur-Arbeit der Archiven bey der Sacristey zum Frauwmünster bei gehaltner Visitation befunden,* worauf der Rat vorab den Herren Verordneten für ihre Bemühungen dankt, dann aber auch dem Registrator:

*Dem Herrn Registrator wird wegen seines bescheinenden Fleisses, dexteritet* (Geschicklichkeit), *und vor den Nutzen und Ehr des Publici ausdaurend-ohnermüdliche Arbeith, das gnädige Wohlgefallen bezeuget…*[96]

Im Verlauf der Jahre scheint sich bei Rahn insofern eine gewisse Enttäuschung eingestellt zu haben, als der Rat zwar auch weiterhin stets sein Wohlgefallen ausdrückte, aber dabei nicht über Worte hinausgehen wollte. Rahn hatte, wie er gegen Ende seines Lebens schreibt,

---

[95] Am besten zieht man dazu auch die mit den Original-Abschieden eingebundenen Verzeichnisse pro Tagsatzung bei, B VIII 81ff.

[96] Stadtschreiber-Manual, 7.6.1719, B II 743, p. 73.

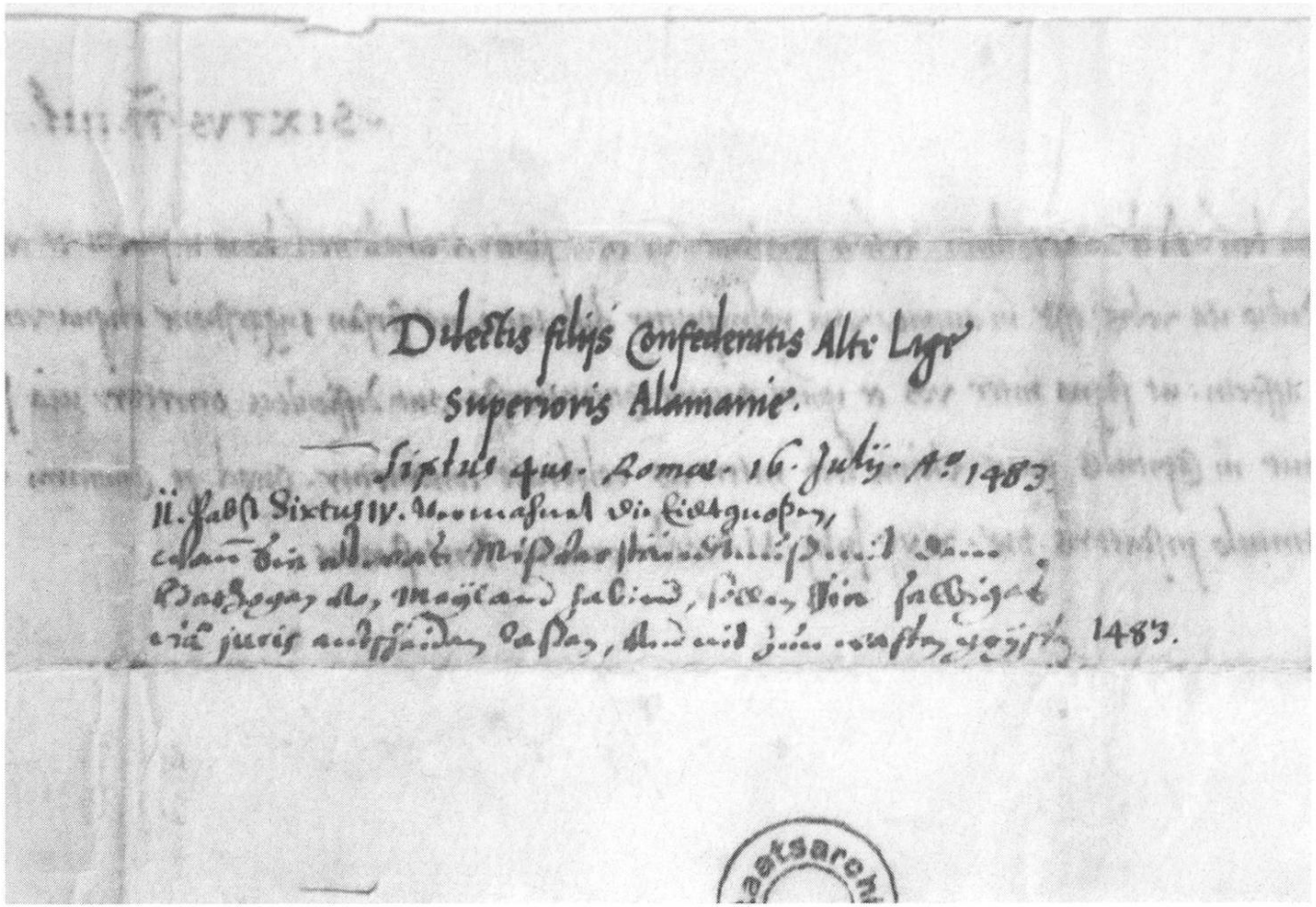


*Abb. 4: Dokument Nr. 11. Der Kurzbeschrieb auf dem Dokument zeigt im Zusatz «Pabst Sixtus IV. vermahnet die Eidtgnossen» die Hand Rahns (vgl. das Testament Rahns, StAZ C I 3852a). (StAZ, A 209.1)*

einst sein Amt angetreten, weil er damals gerade keine *sonderbahren Beruffsgeschäffte hatte* und gemäss dem Motto *non nobis solis, sed prae primis patriae nos esse natos*[97] nicht müssig gehen wollte. Nun begann er zu befürchten, eine andere Maxime könnte seine Bemühungen besser charakterisieren. In einer «Supplication», welche nach seinem Tod zusammen mit seinem Testament als Entwurf dem Rat übergeben wurde, forderte er einigermassen entschieden eine Belohnung:

*... in der Hoffnung es werde in disserem* (Rahns) *Fahl nicht heissen «chi serve al Commun, serve a nissun»,*[98] *sondern es werdind ihr meine gnädigen Herren dissere meine ...* (da es sich um einen Entwurf zu Lebzeiten handelt, noch offengelassen) *... jährige wichtige und ungemeine bemühung in gnädige Consideration ziehen, und mich ... mit einer trostlichen Recompens erquicken.*[99]

Wie schon Schnyder festgestellt hat, scheint es aber weder vor noch nach dem Tod Rahns zu einer solchen Belohnung oder Zuwendung, wie er es im Testament forderte, gekommen zu sein.[100]

## Das «Urkundenarchiv» im Grossmünster

Unsere kleine Untersuchung des Archivwesens zu Beginn des 18. Jahrhunderts wäre nicht vollständig ohne einen nochmaligen Blick auf das Urkundenarchiv im Grossmünster. Wie oben ausgeführt, hätte es zu den ersten Aufgaben des ersten Registrators Holzhalb gehört, dieses Urkundenarchiv zu revidieren. Registrator Rahn dagegen scheint sich nie mit dem Urkundenarchiv beschäftigt zu haben, und die Registraturkommission behandelte es ähnlich stiefmütterlich wie das Archiv der Rechenschreiberei. In diesem Fall mit einer gewissen Berechtigung, denn wie in andern deutschen Städten lag wohl auch das Urkundenarchiv der Stadt Zürich *in sorgfältig gehüte-*

---

[97] (nach Cicero, de Officiis, 1. Buch, § 22): «Wir sind nicht um unser selbst willen, sondern für das Vaterland geboren.» Bzw., sehr frei übertragen: «Frag nicht, was dein Vaterland für dich tun kann, sondern was du für dein Vaterland tun kannst» (John F. Kennedy). C I Nr. 3852.

[98] «Wer dem gemeinen Wohl (bzw. dem Gemeinwesen, der Gemeinschaft) dient, dient niemandem.» Oder, sehr frei: Undank ist der Welt Lohn.

[99] C I Nr. 3852, vgl. auch C I Nr. 3852a.

[100] Schnyder, Familiengeschichte Rahn, p. 307.

*tem Dornröschenschlaf.*[101] Das Archiv wurde selten benutzt, denn die wichtigsten Urkunden waren schon seit Jahrhunderten in Abschriften in der Kanzlei greifbar; ebenso waren Eingänge selten. In Archivverzeichnissen des 18. Jahrhunderts findet man kaum Urkunden mit Ausstellungsdaten später als 1600.[102]

Um 1731 wird aber doch ein Anlauf zur Neuverzeichnung des Urkundenarchivs genommen; die Registraturkommission erteilt dem 1729 zum Stadtschreiber gewählten Johann Jakob Leu (1689–1768) den – nicht sonderlich dringend klingenden – Auftrag,

*... disser Sach gelegenlich nachzusinnen, und wie solches am füglichsten bewerkstelliget werden könnte, meinen gnädigen Herren* (dem Rat der Stadt Zürich) *seine Gedanken seiner Zeit zu eröffnen.*[103]

Leu liess es nicht dabei bewenden. Er entschloss sich, die Neuverzeichnung der Urkunden ab 1731 gleich selbst vorzunehmen. Das Resultat seiner Bemühungen und derjenigen seiner Nachfolger liegt heute im Staatsarchiv. Es handelt sich dabei um ein Verzeichnis der Dokumente in der Grossmünster-Sakristei (bei denen es sich keineswegs nur um Urkunden im engeren Sinn handelt) nach Standorten, beginnend mit den

*Haubt-Documenta, so in dem ersten Kasten bey den Fensteren gegen dem Saltz-Hauss verwahret, benanntlichen Gemeiner Eydtgenossen und der Statt Zürich Freyheiten, Pündtnussen.*[104]

---

[101] Brenneke, p. 130.

[102] Vgl. zum «Urkundenarchiv»: Schweizer, p. 28 ff., Brenneke, Archivkunde, zum städtischen Archivwesen im Allgemeinen, p. 128ff. Gestört wurde der Dornröschenschlaf allenfalls 1723, als man eine neue Türe zur Sakristei verfertigte. Tag und Nacht hatten bis zu deren Fertigstellung ein Kanzlist, einige Stadtwächter und vor Mitternacht auch einer der jüngsten Herren des kleinen Rats zu wachen. Arbeiter und Wächter wurden periodisch mit Brot und Wein aus dem Kornamt gestärkt. Lindinner, X 267 (22), p. 19.

[103] Bericht der Registraturkommission vom 21.6.1731, hauptsächlich über die Übergabe der Unterschreiberei vom neugewählten Stadtschreiber Leu an den neugewählten Unterschreiber Escher, A 67, Nr. 45.

[104] vergleiche zur Verzeichnung des Urkundenarchivs die Biographie Leus von M. Vogt, p. 109 und die dort angegebenen Belegstellen. Die Kataloge tragen die Nummern 404 und 405. In Katalog 402 findet sich eine «synoptische Übersicht», welche die Verzeichnisse von Escher aus dem Jahr 1555 (Katalog 403) und Leu einander gegenüberstellt.

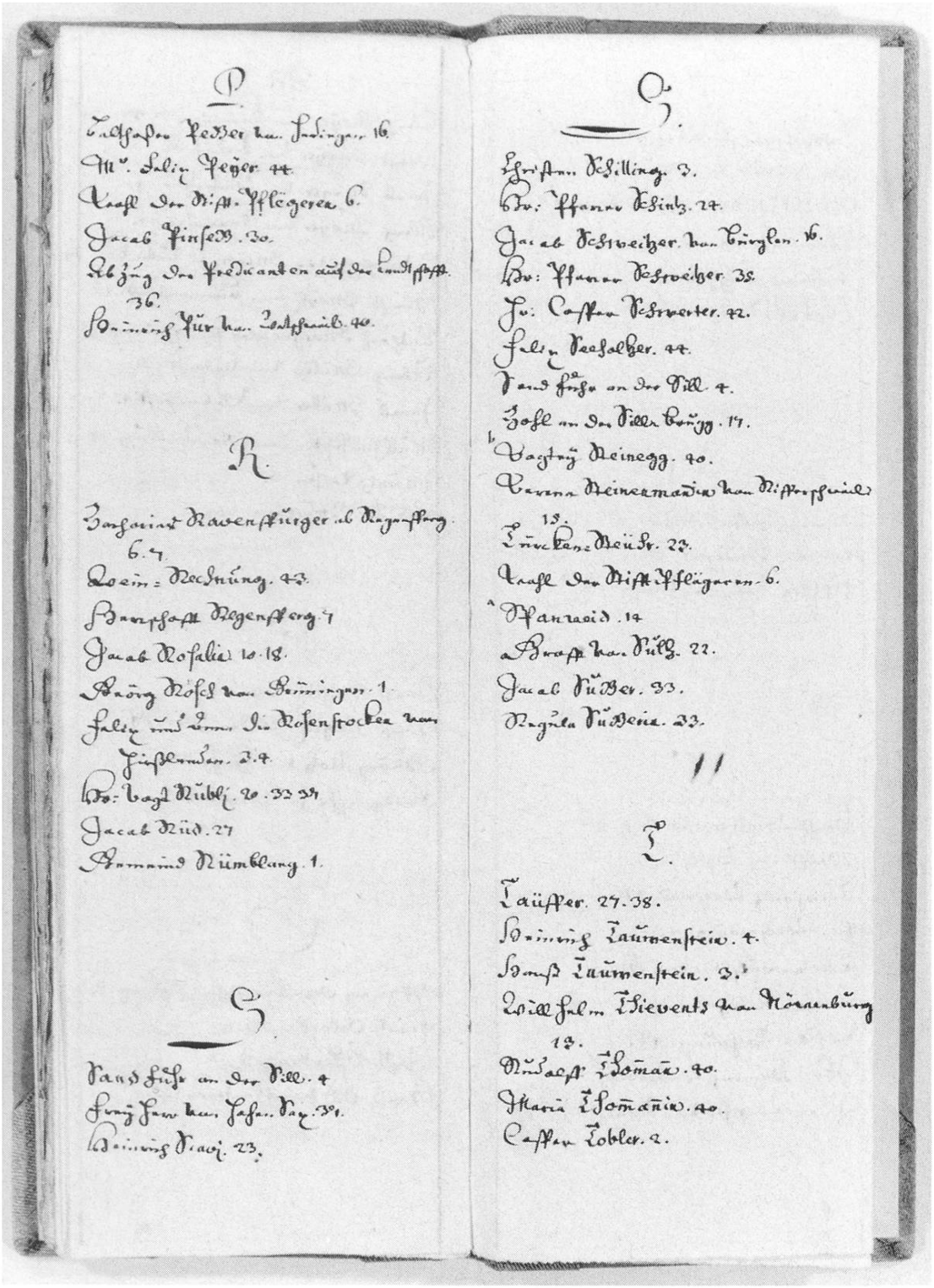

*Abb. 5: Register zu den Ratsmanualien, hier zum Stadtschreiber-Manual des Jahres 1600 (StAZ, B II 273)*

Die Stadtschreiber scheinen sich besonders für das Grossmünster-Archiv verantwortlich gefühlt zu haben, vielleicht ist ja auch daran der Einsatz des ersten Registrators im Grossmünster gescheitert.[105] Jedenfalls begann man schon 1702 unter der Leitung von Stadtschreiber Werdmüller mit einem monumentalen Werk, in der Folge «Corpus Werdmüllerianum» genannt, das im Endausbau 21 wuchtige Folianten umfasste. Es enthält Abschriften des grössten Teils der Urkunden des Grossmünsterarchivs und wurde in der Stadtschreiberei aufbewahrt. Werdmüllers Werk würde eine eingehende Würdigung und Analyse verdienen. Etwas erstaunlich ist aus heutiger Sicht, dass Leu mit seiner Verzeichnungsarbeit nicht stärker auf dem Werdmüllerschen Kopienwerk basierte; erst eine spätere Hand hat seinem Verzeichnis wenigstens hinzugefügt, welche Urkunden bei Werdmüller abschriftlich erfasst sind.[106]

## «Information at your fingertips»

Bei Werdmüllers Werk handelt es sich, wie erwähnt, nicht um ein Verzeichnis, wie bei Leus Urkundenregister oder beim «Weissen Register» Rahns, sondern um ein Kopienwerk, das den vollen Text der aufgenommenen Dokumente enthält. Es stand in der Tradition des «Roten Buches» von Stadtschreiber Michael Graf, der 1428 das erste derartige Werk geschaffen hatte. Folgerichtig ist Werdmüllers Werk denn auch im Staatsarchiv nicht unter die «alten Kataloge», sondern unter die sogenannten «Kopiebücher» der Archiv-Abteilung B I (B für Bücher) eingereiht worden.

Die Erstellung von Kopien der «wichtigsten Dokumente», damit man sie griffbereit zur Verfügung hat, kann als eine Variante des

---

[105] So vermutet z.B. Schweizer, p. 29: «Die Stadtschreiberei wollte die Verwaltung dieser wichtigsten, wenn auch alten Dokumente nicht preisgeben.»

[106] Christoph Friedrich Werdmüller (1658–1724, Stadtschreiber 1699–1706). Vgl. zum Werdmüllerschen Werk: Staatsarchiv-Katalog, B I 239 ff., Schweizer, p. 29f., Leo Weisz, Die Werdmüller, Bd. 2, Zürich 1949, p. 189–193. Sowohl Schweizer wie Weisz betonen, dass Werdmüller sein Kopiebuch nicht nur für Verwaltungszwecke, sondern auch aus historischen Interessen anlegte.

Traums von «Information at your fingertips»[107] interpretiert werden, den ja auch die Registratoren des 18. Jahrhunderts mit Hilfe ihrer Verzeichnisse zu verwirklichen suchten. Während die Registratoren versuchten, einen möglichst effizienten Zugang zu den interessierenden Dokumenten zu schaffen, zielte man im 18. Jahrhundert bei der Schaffung von Kopienwerken häufig weiter: alle «wesentlichen» Dokumente zu einem Geschäft sollten gesammelt vorzufinden sein, damit man sie nicht mehr (aufgrund eines Verzeichnisses) mühselig zusammensuchen müsste:

*worbey bey etwann auffstossendem Fahl, die Authentica selbsten zu durchgehen, unvonnöthen, sondern nur der von dem vorgefallenen Geschäfft handlende Tomus alsdann nachzuschlagen, und folglich alles bey einanderen zufinden wäre.*[108]

In Zürich gaben vor allem die aufwendigen Bemühungen, die Akten des Toggenburger Krieges zu sammeln, solchen Vorstellungen Auftrieb; die erste derartige Bemerkung findet sich im Protokoll der Registraturkommission vom 23.12.1723, wobei hier der Zweck der Kopienbücher vor allem auch in der Sicherung der Information gesehen wird:

*Es wurde aber auch bey disserem Anlass erspriesslich erachtet, wann zu Vermeidung der Distrahierung solch importanter Actorum* (wie diejenigen des Toggenburger Krieges) *fürohin die Haubtgeschäfft von den Cantzleyen ordendtlich von Zeit zu Zeit ingrossiert* (kopiert und ins Reine geschrieben) *würden.*[109]

Ein eigentliches Programm für eine Sammlung von Kopien wurde 1725 erstellt, sehr wahrscheinlich von Unterschreiber Leu. Leu hatte schon zum Toggenburger Krieg Kopienwerke erstellt und ist als Kompilator und Verfasser von Übersichtswerken hervorgetreten. So edierte er das Stadt- und Landrecht der eidgenössischen Stände von

---

[107] Frei übersetzt: «Wissen griffbereit.» Ein Slogan, den Bill Gates (Microsoft) 1990 prägte. Er verband damit die Vision, dass sich jedermann am Computer mit Hilfe einiger Tastaturanschläge benötigte Informationen zusammenstellen können solle.

[108] «Memoriale betreffend die aus dennen Actis publicis etwann zu ingrossieren seyende Sachen», Oktober 1725, A 67, Nr. 32.

[109] B III 32, 23.12.1723, p. 5.

J. Simler neu und gab das Helvetische Lexikon heraus.[110] Neu am Programm von 1725 ist insbesondere der explizite Einbezug der Kanzleiakten. Nicht nur Urkunden sollen kopiert werden, sondern alle zu einem Thema relevanten Dokumente: *Instructionen, Abscheiden, Missiven, Urkunden, Relationen, geheimbde und tägliche Manuale.* Leus Memoriale enthält formale Anweisungen zur Erstellung solcher Kopienwerke, vor allem aber auch inhaltliche Vorstellungen; in der Form eines eigentlichen Katalogs von Fragen, den diese Kopienbände beantworten können sollten; zum Beispiel zum Thema der Zürcher Herrschaftsgebiete. Ein Auszug folgt:

- *Wie solche* (Zürcher Gebiete) *an Meine Gnädigen Herren kommen?*
- *Mit was Marchen* (Grenzen) *solche einbeschlossen?*
- ...
- *Was etwann von Jahren zu Jahren an dem Schloss, und dennen darzu gehörigen Güteren veränderet, verbauwen, verkaufft, vertauscht, oder verbesseret worden?*
- *Wie die hohe und Nidere Gericht darinn, und von wem sie administriert werdind?*
- *Ob solche etwann von Fürsten, Bischöffen oder Prälaten Lehen seyen, und wann solche, von was für einem Lehentrager, auch mit was Recognition oder Consensgelt empfangen worden?*
- ...
- *Mit was Munition solche etwann in Kriegs-Zeiten versehen?*
- *Ob die Angehörige derselben sich etwann gegen Meine gnädigen Herren worinn? und wie? wohl oder übel, treuw oder untreuw erzeiget?*
- *Was für eine Beschaffenheit der Ehehafftenen halber es allda habe?*
- *Ob jemand darinn, und wer? frömbden Prälaten etc. annoch leibeigen seye?*

---

[110] «Memoriale betreffend die aus dennen Actis publicis etwann zu ingrossieren seyende Sachen», A 67, Nr. 32. Vgl. zu Leu und seinen Werken die sorgfältige Biographie von M. Vogt. Toggenburger Kopienwerke: Leu hat an der Sammlung Toggenburger Akten B I 388ff. aktiv mitgewirkt, vgl. auch die ebenfalls von Leu zusammengestellte und zu einem grossen Teil kopiale Überlieferung darstellende Sammlung B VIII 246–255: «Abscheid, Schreiben und andere Acta der loblichen cattolischen Orten der Eydgnoßschafft von Anno 1600–1626, Abschriften aus den 1712 bei der Eroberung Badens in der Kanzlei des Landschreibers vorgefundenen Dokumenten.»

– *Was es der hohen und nideren Jagdbarkeit, der Fischentzen-Gerechtigkeit etc. für eine Bewandtnuss, was daran Theil habe?*
– *Auff was für Eyd- und Ordnung der oder disser Vogt zu schweeren habe?*[111]

Inwiefern solche Kopienbände tatsächlich realisiert worden sind, muss hier weitgehend offenbleiben; genauere Abklärungen auch in dieser Frage müssen einer noch zu realisierenden Kanzleigeschichte überlassen bleiben. In diesem Rahmen hätte man insbesondere die «Kopiebücher» (Bestand B I) näher nach Entstehungs- und Verwendungszwecken sowie dem darin verarbeiteten Material zu analysieren. Ohne aber solchen Erkenntnissen vorgreifen zu wollen, neigen wir doch dazu, den Rahn'schen Ansatz (Verzeichnung von Archivalien ohne Abschrift) als «Spatz in der Hand» gegenüber der sicher zu grossen Teilen «Taube auf dem Dach» gebliebenen Leu'schen Variante (thematische Kopiebücher mit Abschriften) für geglückter zu halten.

---

[111] A 67, Nr. 32. An ähnlichen Fragestellungen orientierte sich auch die Verzeichnungsarbeit der Zürcher Registratoren.
Ein der Erstellung von Kopienwerken verwandtes Gebiet, zumindest für Zürich ebenfalls noch wenig aufgearbeitet, ist die in mehr oder weniger systematisierenden Sammlungen während des Ancien Régime betriebene Aufzeichnung von gesetzlichen Bestimmungen, häufig eine Aufgabe der Stadtschreiber. Im Bereich «gesetzliche Bestimmungen» ist relativ früh die Frage «Geheimhaltung» (Gesetze nur als Hilfe für die Richter) vs. «Publikation» (Gesetze für die Bürger als Orientierung) aufgetreten. Just im Jahr 1713, als Rahn sein Amt antrat, wurde nach Zunftunruhen und einigen Änderungen im Regiment die erste Zürcher «Verfassung» gedruckt (M. Suter [Hg.], Kleine Zürcher Verfassungsgeschichte, Zürich 2000, p. 34). Vgl. auch Santschi, Le Secret, und für ein spezifisches Rechtsgebiet T. Weibel, Erbrecht und Familie, Zürich 1988. Aufschlussreich sind in diesem Zusammenhang die Schwierigkeiten, welche Leu bei der Informationsbeschaffung für seine eidgenössischen Rechtssammlungen antraf, vgl. dazu die Angaben bei Vogt.

## Kanzlei- und Archivorganisation zur Zeit von Johannes Rahn (Registrator 1713–1732)

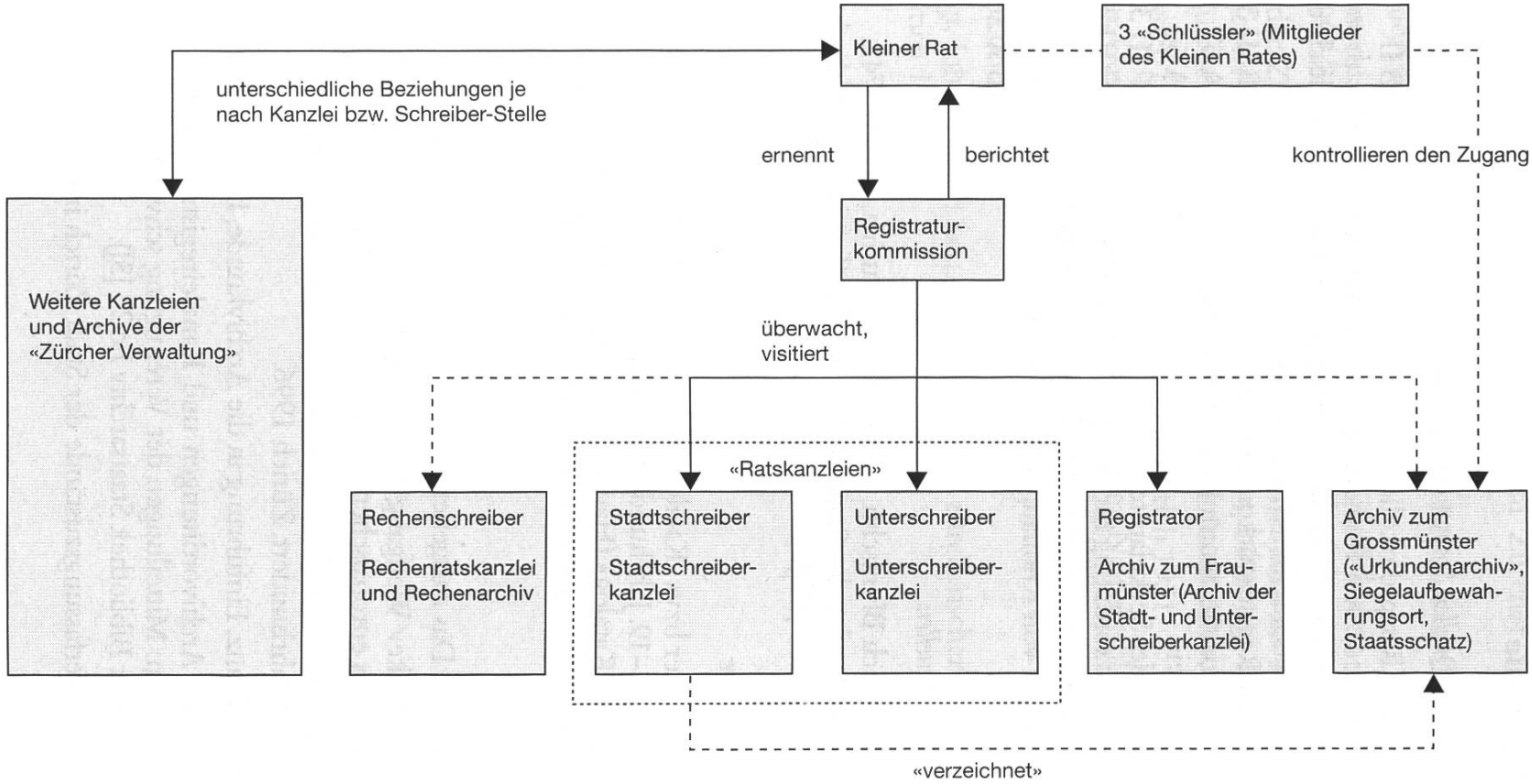

## Bibliographie

*a) ungedruckte Quellen Staatsarchiv Zürich*


| | |
|---|---|
| Ratsmanuale (Ratsprotokolle) | B II |
| Es existieren zwei Reihen, die eine vom Unterschreiber protokollierte wird «Unterschreiber-Manual» genannt, die andere, vom Stadtschreiber protokollierte, «Stadtschreiber-Manual». | |
| Protokoll der Registraturkommission | B III 32 |
| Akten der Registraturkommission («Archiv») | A 67 |
| Akten «Kanzlei» | A 66 |
| Rechnungen des Seckelamtes | F III 32 |
| Pflicht- und Taxordnung für den Registrator 1794 | B III 34 f |
| Notizen über Zürcherisches Archivwesen, Abschrift von Gerold Meyer von Knonau, Verfasser Felix U. Lindinner | X 267 (22) (früher: B X 267 [22]) |


*b) Gedruckte Quellen*


Johann Heinrich Bluntschli, Memorabilia Tigurina, Zürich 1742.

Regimentskalender des Standes Zürich, 1746ff. (Signatur Bibliothek Staatsarchiv Zürich: III AAf 1 [LS]).


*c) Archivkataloge*


- Archivregister bzw. -Kataloge des Staatsarchivs Zürich gemäss Typoskript «Alte Kataloge 16.–19. Jahrhundert» (vorhanden im Lesesaal des Staatsarchivs).
- «Schwarzer Katalog» (Hauptkatalog) des Staatsarchivs Zürich, Typoskript.
- Staatsarchiv des Kantons Zürich, Kurzinventar, Zürich 1982.


*d) Literatur*


Rudolf Braun, Das Ausgehende Ancien Régime in der Schweiz, Zürich 1984.

Adolf Brenneke/Wolfgang Leesch, Archivkunde, ein Beitrag zur Theorie und Geschichte des europäischen Archivwesens, Leipzig 1953.

Niklaus Flüeler et al. (Hg.), Geschichte des Kantons Zürich, Band 2, Frühe Neuzeit, 16.–18. Jahrhundert, Zürich 1996.

Eckhart G. Franz, Einführung in die Archivkunde, Darmstadt 1993.

Anton Gössi, Archivordnungen und Kanzleiregistraturen in Luzern bis ins 18. Jahrhundert, in: Mitteilungen der Vereinigung schweizerischer Archivare, Nr. 27, 1976 (Signatur Bibliothek Staatsarchiv Ec 23 [3]).

Paul Guyer, Verfassungszustände der Stadt Zürich im 16.-18. Jahrhundert, Zürich 1943.

Ulrich Helfenstein, Ordnung und Unordnung im Zürcher Staatsarchiv, in; Zürcher Taschenbuch 1980, p. 137–150.

Catherine Santschi, La Formation des Archives de la République de Genève sous l'ancien Régime, Genève 1994.

Catherine Santschi, Pour une histoire du Secret, in: Schweiz. Zeitschrift für Geschichte, 1997/3, Sondernummer «Archivistik in der Schweiz», p. 327–351.

Rudolf Schnyder, Zürcher Staatsaltertümer, der Zürcher Staat im 17. Jahrhundert, in: Aus dem Schweizerischen Landesmuseum, Nr. 34, 1975. Mit Grafischer Darstellung der Zürcher Verwaltung (Signatur Bibliothek Staatsarchiv: Dd 65.17).

Werner Schnyder, Die Familie Rahn von Zürich, Zürich 1951.

Paul Schweizer, Geschichte des Staatsarchivs Zürich, in: Neujahrsblatt des Waisenhauses auf das Jahr 1894, Zürich 1894 (Signatur Bibliothek Staatsarchiv: Ec 550).

Friedrich Vogel, Die alten Chroniken und Denkwürdigkeiten der Stadt und Landschaft Zürich, Zürich 1845.

Marianne Vogt, Johann Jacob Leu, 1689–1768, Ein zürcherischer Magistrat und Polyhistor, Zürich 1976.